

Belegexemplar

Telefon: 0 233-22876
Telefax: 0 233-20358
Az.: IM-VB-GIR 0241.2-2022-2

Kommunalreferat
Immobilienmanagement

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Am 08. Dez. 2022
D-II-V
Stadtratsprotokolle

Elektromobilität:
Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte
Verlängerung der seit 10.04.2019 geltenden Regelung bis zum 31.12.2030

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08195

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses vom 08.12.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Anlass	Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte; Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall und Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018. Fortschreibung/Verlängerung bis 31.12.2030
Inhalt	Fortschreibung/Verlängerung des Beschlusses des Kommunalausschusses vom 28.03.2019 (Vollversammlung vom 10.04.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13748) bis 31.12.2030
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	Private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge können an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufgeladen werden. Diese Regelung wird fortgeschrieben und gilt für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe bis 31.12.2030. Die Koordination an den Ladepunkten liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	E-Fahrzeuge, Aufladen; Ladeinfrastruktur; Verwaltungsgebäude
Ortsangabe	München



Telefon: 0 233-24028
Telefax: 0 233-20358
Az.: IM-VB-GIR 0241.2-2022-2

Kommunalreferat
Immobilienmanagement

Elektromobilität:

**Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte
Verlängerung der seit 10.04.2019 geltenden Regelung bis zum 31.12.2030**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08195

2 Anlagen:

1. Beschluss des Kommunalausschusses vom 18.05.2021
2. Schreiben des Personal- und Organisationsreferates vom 28.07.2022
3. Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 01.12.2022

Beschluss des Kommunalausschusses vom 08.12.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 18.05.2021 bzw. der Vollversammlung vom 09.06.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03112, siehe Anlage 1), wurde die Verlängerung des kostenlosen Ladens für Mitarbeitende bis zum 31.12.2022 beschlossen.

Das Personal- und Organisationsreferat (POR) hat die Angelegenheit mit Schreiben vom 28.07.2022 gegenüber dem Kommunalreferat (KR) aufgegriffen (Anlage 2) und einen Fortsetzungsbeschluss für das kostenlose Laden für Mitarbeitende angeregt. Das Referat für Bildung und Sport (RBS) begrüßt eine einheitliche Regelung.

Für den bisherigen Nutzungszeitraum konnte das KR nach Abfrage bei den Dienststellen nur eine geringe Nutzung durch Mitarbeitende verzeichnen. Insbesondere die nachstehenden wesentlichen Stellungnahmen liegen im KR vor.

• IT-Referat:

„Aktuell ist in unserer Tiefgarage im IT-Rathaus an 21 Stellplätzen eine Lademöglichkeit vorhanden. Den Beschäftigten wird die Möglichkeit angeboten, neben der Nutzung für dienstliche Fahrzeuge die Lademöglichkeit auch privat zu nutzen. Da die Möglich-

keit des privaten Aufladens kostenlos erfolgt, sind hierzu keine Nutzungsdaten vorhanden. Das Aufladen der dienstlichen Fahrzeuge hat Vorrang.“

- **Kreisverwaltungsreferat (KVR):**
„Bisher besteht keine Möglichkeit des kostenlosen Aufladens von privaten Elektro- oder Hybridfahrzeugen der Mitarbeiter_innen.“
- **Gemeinsame Rückmeldung Gesundheitsreferat (GSR) und Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU):**
„Bisher stellt das GSR/RKU eine Ladestation für Dienstkräfte in der Tiefgarage an seinem Hauptstandort Bayerstraße 28a zur Verfügung und hat damit gute Erfahrungen gemacht. Die Einrichtung ist allerdings platz-/ pflege- und kostenintensiv.“
- **Abfallwirtschaftsbetrieb München:**
„Die vorhandenen Ladesäulen und das vorhandene Stromnetz/-verteilung reichen aktuell nicht aus, um neben den dienstlich genutzten Fahrzeugen auch eine private Nutzung der Ladesäulen zuzulassen.“
- **P+R Park & Ride GmbH:**
*„Derzeit besteht kein Bedarf an Lademöglichkeiten für die Mitarbeiter*innen der P+R Park & Ride GmbH. Voraussichtlich wird in Zukunft für einen Mitarbeiter, der aktuell noch auf die Lieferung seines E-Autos wartet, eine Lademöglichkeit eingerichtet.“*
- **GEWOFAG Holding GmbH:**
„Wir ermöglichen den Mitarbeitenden bereits seit mehr als 2 Jahren das kostenlose Laden privater Fahrzeuge auf eigens ausgewiesenen Stellplätzen in der Tiefgarage der Hauptverwaltung. Gleiches gilt für Besucher. Die Auslastung der zur Verfügung stehenden Plätze ist mittlerweile so hoch, dass zunächst eine Reservierung mit zeitlicher Beschränkung der Ladedauer auf 3 Stunden täglich eingeführt werden musste, und aktuell leistungsfähigere Wallboxen (11 kW AC-Laden statt 3,7 kW) installiert werden, um der zunehmenden Zahl vollelektrischer Fahrzeuge mit entsprechend großen Akkus gerecht zu werden.“

Hinsichtlich der jeweiligen Nutzungen durch städt. Mitarbeitende liegen den Nutzerdienststellen keine ausreichenden Aufzeichnungen vor, um verbindliche Aussagen zur Nutzungsintensität abzubilden.

Bei zukünftig errichteten Ladesäulen kann durch die Verwendung von speziellen Nutzerkarten (sogenannte RFID Karten) eine entsprechende Auswertung durch die Nutzerreferate durchgeführt werden. Hierbei ist der notwendige Aufwand an Software- und Personalkosten durch das Nutzerreferat abzuwägen. Mit dem weiteren Ausbau von Ladeinfrastruktur ist auch von einer Zunahme des Ladens privater Elektro- oder Hybridfahrzeuge auszugehen.

Mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 28.03.2019 bzw. der Vollversammlung vom 10.04.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13748, s. Anlage 1) wurde der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390 „Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen

für städtische Beschäftigte" von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall und Frau StRin Ulrike Grimm behandelt und geschäftsordnungsgemäß erledigt.

Mit dem Stadtratsantrag wurde Folgendes gefordert:

„Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

Die Regelung von Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018 wird auch für die Landeshauptstadt München umgesetzt. Den städtischen Beschäftigten und Dritten wird entsprechend der Regelung des Freistaats Bayern ermöglicht, ihre (privaten) Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufzuladen. Soweit technisch möglich, soll in allen städtischen Dienststellen, die über ausreichend Parkplätze verfügen; eine entsprechende Ladeinfrastruktur aufgebaut werden. Die städtischen Regularien zur Benutzung von dienstlichen Parkplätzen durch Privatfahrzeuge sind entsprechend zu überarbeiten. Dabei ist auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung zu achten.“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 Folgendes dazu beschlossen:

„Der Stadtrat stimmt zu, dass private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufgeladen werden können. Die Regelung gilt vorerst bis 31.12.2020 für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe.

Der Stadtrat stimmt zu, die Koordination an den Ladepunkten in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats zu übertragen. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang jedoch keinesfalls beeinträchtigt werden.“

Entsprechend der oben genannten Empfehlung des POR soll die vorstehende Regelung bis 31.12.2030 verlängert werden.

2. Stellungnahme der Stadtkämmerei (steuerliche Betrachtung)

Die Stadtkämmerei teilte hierzu nach Prüfung zum aktuellen Rechtsstand mit:

„Rein steuerrechtlich betrachtet stellt eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2, 2. Hs. EStG an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens grundsätzlich einen lohnsteuerrechtlich relevanten geldwerten Vorteil für den Beschäftigten dar. Gemäß § 3 Nr. 46 EStG findet auf diesen gewährten Vorteil eine Steuerbefreiung zur Förderung der Elektromobilität Anwendung. Gleiches gilt für die zeitweise Überlassung betrieblicher Ladevorrichtungen zur privaten Nutzung durch den Arbeitgeber. Die oben genannte Steuerbefreiung wurde gemäß § 52 Abs. 4 S. 14 EStG bis zum 31.12.2030 verlängert. Die steuerfrei gewährten Bezüge sind darüber hinaus nicht im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen (vgl. BMF-Schreiben vom 29.09.2020, 2020/0965439, Rn. 35).“

Rein steuerrechtlich spricht nichts gegen die Umsetzung des kostenlosen Ladens für die städtischen Beschäftigten. Jedoch ist die zukünftige Umsetzung nach dem Wegfall der

Steuerbefreiung ab 31.12.2030 abzuwarten und ggf. dem Stadtrat erneut zur Entscheidung vorzulegen.

3. Entscheidungsvorschlag

Mit der heutigen Sitzungsvorlage wird vorgeschlagen, die Regelungen zum kostenlosen Aufladen von privaten Elektro- und Hybridfahrzeugen städtischer Dienstkräfte bis zum 31.12.2030 zu verlängern. Dadurch soll die Elektromobilität gefördert werden, um die Klimaneutralität der Landeshauptstadt München 2035 zu erreichen.

Aufgrund des IHFEM-Programms wird die Ladeinfrastruktur in städtischen Dienst- und Betriebsgebäuden gesondert finanziert und schrittweise ausgebaut.

Die Nutzerreferate können im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung und abhängig von den dienstlichen Belangen entscheiden, ob an den zugehörigen Ladestationen die Ladung privater Fahrzeuge ermöglicht werden kann. Bei größerem Nutzungsumfang soll die Nutzung des kostenlosen Ladens im Rahmen der organisatorischen Bedingungen durch die Nutzerreferate aufgezeichnet werden, um künftig Informationen über den Umfang der Ladetätigkeit zu erhalten. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang nicht beeinträchtigt werden.

Der/Die Nutzer_in des PKW trägt Sorge dafür, wo das geladene Privatfahrzeug nach dem Ladevorgang abgestellt werden kann. Ein Anspruch zur Nutzung eines Stellplatzes im/am städtischen Gebäude für das Privatfahrzeug entsteht nicht. Das Handling des privaten Fahrzeugs zählt nicht als Arbeitszeit, sondern ist als Pausenzeit zu erfassen.

Diese Handlungsweise sendet ein deutliches Zeichen für mehr Arbeitgeberattraktivität und hat Effekte auf den Klimaschutz sowie die Luftreinhaltung. Die Option der Schaffung von Lademöglichkeiten für Beschäftigte entspricht dem Fördergedanken der Bundesregierung zur Elektromobilität. Die Landeshauptstadt München fungiert hier, so wie bereits der Freistaat Bayern, als Vorbild für andere Unternehmen.

4. Beteiligung anderer Referate

Die Sitzungsvorlage entspricht der Anregung des POR, s. Anlage 2. Die Stadtkämmerei erhob mit Schreiben vom 01.12.2022 (Anlage 3) keine Einwendungen.

5. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferentin des KR, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Michael Dzeba, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

7. Termine und Fristen

Eine fristgerechte Zuleitung gemäß Ziff. 5.6.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da komplexe stadtinterne Abstimmungsprozesse erforderlich waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, weil vorgeschlagen wird, die bestehende Regelung für die Mitarbeitenden über den 31.12.2022 hinaus zu verlängern.

8. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Angelegenheit mit Beschlussfassung bereits umgesetzt wird.

II. Antrag der Referentin

1. Private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge können weiterhin kostenlos an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen aufgeladen werden. Zusätzlich benötigte Ladeeinrichtungen nur für die private Nutzung werden nicht errichtet. Diese Regelung gilt bis 31.12.2030 für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe.
2. Die Koordination an den Ladepunkten obliegt weiterhin dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang nicht beeinträchtigt werden
3. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss siehe Beschlussseite

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

IV, Abdruck von I, mit III:
über das Direktorium HAII/IV – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.

V: Wv. Kommunalreferat - Immobilienmanagement - IM-VB-GIR

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

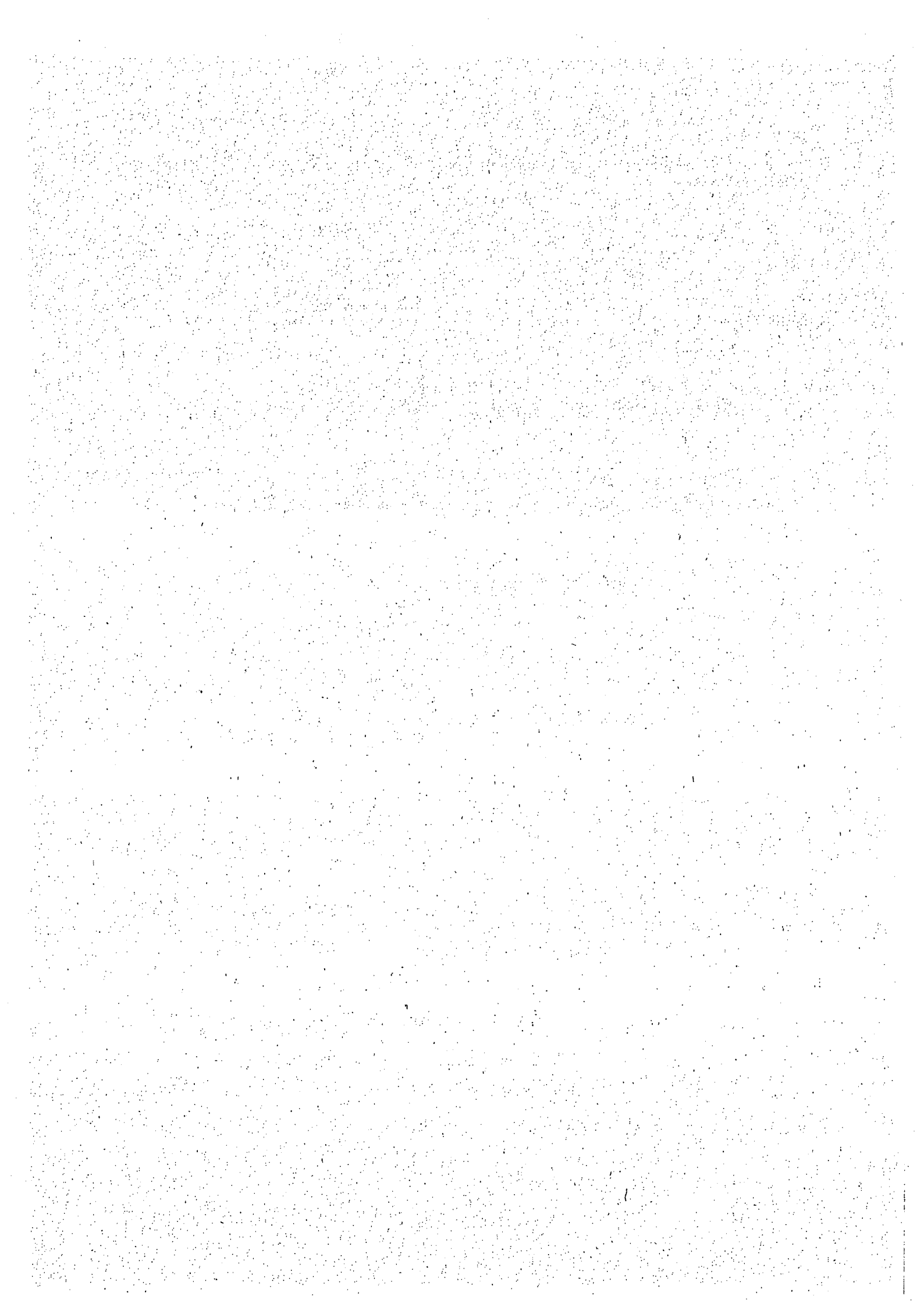
II. An
Direktorium (D-I-ZV)
Personal- und Organisationsreferat
Referat für Bildung und Sport
z.K.

Am _____

Beschluss:

Gegen die Stimmen von CSU mit FREIE WÄHLER und
FDP – BAYERNPARTEI **abgelehnt.**

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.



Anlage 1

B.Mo

Telefon:
Telefax:
Az.: KR-Im

Kommunalreferat
Immobilienmanagement

Belegexemplar

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Am 09. Juni 2021
B.-H.V.
Stadtratsprot.

**Elektromobilität:
Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte
Verlängerung der seit 10.04.2019 geltenden Regelung bis zum 31.12.2030**

Sitzungsvorlage-Nr. 20-26 / V 03112

Anlage:
Belegexemplar des Kommunalausschusses vom 18.05.2021

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.06.2021
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Wie in der Sitzung des Kommunalausschusses vom 18.05.2021. Der Ausschuss hat die als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage im Kommunalausschuss diskutiert. Seitens der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste und der SPD/Volt-Fraktion wurde ein Änderungsantrag eingebracht, welcher vom Ausschuss beschlossen wurde.

Daraus ergibt sich nun folgender Referentinnenantrag (Änderung fett dargestellt)

II. Antrag der Referentin

1. Private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen können weiterhin kostenlos aufgeladen werden. Diese Regelung gilt bis **31.12.2022** für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe.
2. Die Koordination an den Ladepunkten obliegt weiterhin dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang nicht beeinträchtigt werden.
3. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss**

nach Antrag gegen die Stimmen von **DIE LINKE / die PARTEI**,

FDP - BAYERNPARTEI, AfD

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München:

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium HAII/IV – Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

z.K.

V. Ww.-Kommunalreferat - Immobilienmanagement - KR-IM-VB-KIC

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

das Kommunalreferat-IM-VB-VGB

das Kommunalreferat-IM-VB-BFV

das Kommunalreferat-SB

die Stadtkämmerei-HAI-42

Referat für Klima- und Umweltschutz

das Personal- und Organisationsreferat-GL1

das Referat für Bildung und Sport-ZIM-ImmoV

das Direktorium-I-ZV

das Baureferat-RG4

den Gesamtpersonalrat

z.K.

Am 27.06.202

Kommunalref-11

Anlage¹⁰

Telefon: 0 20 97 44 11 0
Telefax: 0 20 97 44 11 1
Az.: _____

Kommunalreferat
Immobilienmanagement

Belegexemplar

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Elektromobilität:
Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte
Verlängerung der seit 10.04.2019 geltenden Regelung bis zum 31.12.2030

Am 18. Mai 2021
D-II-V
Stadtratsprotokolle

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03112

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses vom 18.05.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Anlass	Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte, Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall und Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018. Fortschreibung/Verlängerung bis 31.12.2030
Inhalt	Fortschreibung/Verlängerung des Beschlusses des Kommunalausschusses vom 28.03.2019 (Vollversammlung vom 10.04.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13748) bis 31.12.2030
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge können an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufgeladen werden. Diese Regelung wird fortgeschrieben und gilt für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe bis 31.12.2030. Die Koordination an den Ladepunkten liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	E-Fahrzeuge, Aufladen, Ladeinfrastruktur, Verwaltungsgebäude
Ortsangabe	-/-

Telefon: 089 231-1111
Telefax: 089 231-1112
Az.: R 100000000

Kommunalreferat
Immobilienmanagement

**Elektromobilität:
Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte
Verlängerung der seit 10.04.2019 geltenden Regelung bis zum 31.12.2030**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03112

Anlage:

- A. Beschluss des Kommunalausschusses vom 28.03.2019
- B. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 26.04.2021
- C. Stellungnahme der Stadtkammerlei vom 27.04.2021
- D. Stellungnahme des Direktoriums vom 28.04.2021

Beschluss des Kommunalausschusses vom 18.05.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 28.03.2019 / Vollversammlung vom 10.04.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13748, s. Anlage) wurde der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390 „Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte“ von Herrn StR Manuel Preitzl, Herrn StR Sebastian Schall und Frau StRin Ulrike Grimm behandelt und geschäftsordnungsgemäß erledigt.

Mit dem Stadtratsantrag wurde Folgendes gefordert:

„*Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte*

Die Regelung von Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018 wird auch für die Landeshauptstadt München umgesetzt. Den städtischen Beschäftigten und Dritten wird entsprechend der Regelung des Freistaats Bayern ermöglicht, ihre (privaten) Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufzuladen. Soweit technisch möglich, soll in allen städtischen Dienststellen, die über ausreichend Parkplätze verfügen, eine entsprechende Ladeinfrastruktur aufgebaut werden. Die städtischen Regularien zur Benutzung von dienstlichen Parkplätzen

zen durch Privatfahrzeuge sind entsprechend zu überarbeiten. Dabei ist auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung zu achten."

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 Folgendes dazu beschlossen:

„Der Stadtrat stimmt zu, dass private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufgeladen werden können. Die Regelung gilt vorerst bis 31.12.2020 für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe.

Der Stadtrat stimmt zu, die Koordination an den Ladepunkten in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats zu übertragen. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang jedoch keinesfalls beeinträchtigt werden.“

Die vorstehende Regelung soll verlängert werden bis 31.12.2030.

2. Stellungnahme der Stadtkämmerei (steuerliche Betrachtung)

Die Stadtkämmerei teilte hierzu nach Prüfung zum aktuellen Rechtsstand mit:

„Rein steuerrechtlich betrachtet stellt eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2, 2. Hs. EStG an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens grundsätzlich einen lohnsteuerrechtlich relevanten geldwerten Vorteil für den Beschäftigten dar. Gemäß § 3 Nr. 46 EStG findet auf diesen gewährten Vorteil eine Steuerbefreiung zur Förderung der Elektromobilität Anwendung. Gleiches gilt für die zeitweise Überlassung betrieblicher Ladevorrichtungen zur privaten Nutzung durch den Arbeitgeber. Die oben genannte Steuerbefreiung wurde gemäß § 52 Abs. 4 S. 14 EStG bis zum 31.12.2030 verlängert. Die steuerfrei gewährten Bezüge sind darüber hinaus nicht im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen (vgl. BMF-Schreiben vom 29.09.2020, 2020/0965439, Rn. 35).“

Rein steuerrechtlich spricht nichts gegen die Umsetzung des kostenlosen Ladens für die städtischen Beschäftigten. Jedoch ist die zukünftige Umsetzung nach Wegfall der Steuerbefreiung ab 31.12.2030 abzuwarten und ggf. dem Stadtrat erneut zur Entscheidung vorzulegen.

3. Entscheidungsvorschlag

Mit der heutigen Sitzungsvorlage wird vorgeschlagen, im Sinne des Beschlusses vom 10.04.2019 die Regelungen zum kostenlosen Aufladen von privaten Elektro- und Hybridfahrzeugen städtischer Dienstkräfte bis zum 31.12.2030 zu verlängern.

Aufgrund des IHFEM-Programms wird die Ladeinfrastruktur in städtischen Dienst- und Betriebsgebäuden gesondert finanziert und schrittweise ausgebaut. Dadurch soll die Elektromobilität gefördert werden, um die Klimaneutralität der Landeshauptstadt München 2035 zu erreichen.

Die Nutzerreferate können im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung entscheiden, ob an den zugehörigen Ladestationen die Ladung privater Fahrzeuge ermöglicht werden kann. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzerin/der Nutzer des PKWs trägt Sorge dafür, wo das geladene Privatfahrzeug nach dem Ladevorgang abgestellt werden kann. Ein Anspruch zur Nutzung eines Stellplatzes im/am städtischen Gebäude für das Privatfahrzeug entsteht nicht. Das Handling des privaten Fahrzeugs zählt nicht als Arbeitszeit, sondern ist als Pausenzeit zu erfassen.

Diese Handlungsweise sendet ein deutliches Zeichen für mehr Arbeitgeberattraktivität und hat Effekte auf den Klimaschutz sowie die Luftreinhaltung. Die Option der Schaffung von Lademöglichkeiten für Beschäftigte entspricht dem Fördergedanken der Bundesregierung zur Elektromobilität. Die Landeshauptstadt München fungiert hier, so wie bereits der Freistaat Bayern, als Vorbild für andere Unternehmen.

4. Beteiligung anderer Referate

Die Stellungnahmen des Personal- und Organisationsreferates (Anlage B), der Stadtkämmerei (Anlage C) und des Direktoriums (Anlage D) sind dieser Beschlussvorlage beigelegt.

5. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferentin des KR, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Michael Dzeba, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Angelegenheit mit Beschlussfassung bereits umgesetzt wird.

II. Antrag der Referentin

1. Private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen können weiterhin kostenlos aufgeladen werden. Diese Regelung gilt bis 31.12.2030 für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe.
2. Die Koordination an den Ladepunkten obliegt weiterhin dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang nicht beeinträchtigt werden.
3. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag siehe Beschlussselbe

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

3. Bürgermeisterin

Konstantin Birk
berufsbefähigter Stadtkämmerer

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAI/IV – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.

- V. Wv. Kommunalreferat - Immobilienmanagement - KR-IM-VB-KIC
Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

- II. An
das Kommunalreferat-IM-VB-VGB
das Kommunalreferat-IM-VB-BFV
das Kommunalreferat-SB
die Stadtkämmerei-HAI-42
das Referat für Klima- und Umweltschutz
das Personal- und Organisationsreferat-GL1
das Referat für Bildung und Sport-ZIM-ImmoV
das Direktorium-I-ZV
das Baureferat-RG4
den Gesamtpersonalrat
z.K.

Am _____

Beschluss (In der Gesamtabstimmung gegen die Stimmen von
FDP - BAYERNPARTEI und DIE LINKE./DIE PARTEI)

1. Private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen können weiterhin kostenlos aufgeladen werden. Diese Regelung gilt bis 31.12.2022 für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe.
2. Die Koordination an den Ladepunkten obliegt weiterhin dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang nicht beeinträchtigt werden.
3. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung erfolgt in der Vollversammlung des Stadtrates.

**DIE GRÜNEN
ROSA LISTE**
STADTRATSFRAKTION MÜNCHEN



SPD Volt ★ ★ ★ ★ ★
FRAKTION
IM MÜNCHNER STADTRAT

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Beschluss des Kommunalausschusses vom 18.05.2021
Öffentliche Sitzung, TOP 1

Elektromobilität:
Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02925
Änderungs-/Ergänzungsantrag

Der Antrag der Referentin wird wie folgt ergänzt/ geändert:

Punkt 1 geändert	Private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen können weiterhin kostenlos aufgeladen werden. Diese Regelung gilt bis 31.12.2020/31.12.2022 für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe.
Punkte 2-3	Wie Antrag der Referentin

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste
Anna Hanusch
Sybille Stöhr
Gudrun Lux
Angelika Pilz-Strasser
Bernad Schreyer
Christina Smolka
Mitglieder des Stadtrates

SPD/Volt-Fraktion
Kathrin Abele
Nikolaus Grädl
Simone Bürger
Lars Mentrup
Christian Vorländer
Mitglieder des Stadtrates

Anlage A05

R	DleBe	Jf	RS	EA	Reg.
Rf	Kommunalreferat				Kop.
BdR	01. April 2019				
Gl					
SB	IM	IS	OSM	AWM	MHW
IR	RV	ID	BewA	SgM	FV

Kommunalreferat
Immobilienmanagement

Belegexemplar

Elektromobilität:

Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte
Antrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall,
Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13748

Übereinstimmung mit
Original geprüft

An
D. V. 2.0. März 2019
Stadtratsprotokolle

VB-L	RS	VEB	T	WV	EA
KfS	Kommunalreferat Immobilienmanagement				VVA
	03. April 2019				Kopie
VGB	Verwaltungs- u. Bew				Vz

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses vom 28.03.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

Anlass	Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte; Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall und Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018
Inhalt	Zum Thema kostenloses Laden in den Dienststellen für städtische Beschäftigte erhält der Stadtrat eine kurze Darstellung der derzeitigen Ladeinfrastrukturprojekte sowie durch den Erfahrungsbericht des Freistaats Bayern Einblick in die Umsetzung des entsprechenden Artikels im Bayerischen Haushaltsgesetz 2017/2018. Anschließend wird die Sicht der betroffenen Fachreferate dargestellt.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	---
Entscheidungsvorschlag	Private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge können an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufgeladen werden. Die Regelung gilt für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe vorerst bis 31.12.2020. Die Koordination an den Ladepunkten liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats. Die Prüfung des flächendeckenden Ausbaus der Ladestationen soll bei dauerhafter Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils weiter verfolgt werden.

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	E-Fahrzeuge, Aufladen, Ladeinfrastruktur, Verwaltungsgebäude
Ortsangabe	

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage	1
2. Darstellung der derzeitigen Ladeinfrastruktur	2
2.1 Öffentliche Ladeinfrastruktur	2
2.2 Städtischer Fuhrpark	2
2.3 Stadtinterne Ladeinfrastruktur	3
3. Erfahrungsbericht des Freistaat Bayerns	4
4. Stellungnahmen der Referate	5
4.1 Meinungsbilder des Direktiums, des Personal- und Organisationsreferats, des Referats für Gesundheit und Umwelt und des Referats für Bildung und Sport sowie des Baureferats	5
4.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei (steuerliche Betrachtung)	7
5. Verweis auf den Stadtratsantrag vom 04.10.2016 (Antrag Nr. 14-20/ A 02512 „Förderung Elektromobilität: Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) ermöglichen“	7
6. Entscheidungsvorschlag	8
7. Beteiligung anderer Referate und des Gesamtpersonalrats	9
8. Beteiligung der Bezirksausschüsse	9
9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsrates	9
10. Beschlussvollzugskontrolle	9
II. Antrag der Referentin	9
III. Beschluss	10

Telefon
Telefax
Az.: KR-

Kommunalreferat
Immobilienmanagement

Elektromobilität

Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

Antrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall,
Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13748

15 Anlagen:

1. Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390
2. Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 29.10.2018
3. Stellungnahme des Direktoriums vom 04.12.2018
4. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats vom 21.09.2018
5. Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt vom 04.10.2018
6. Stellungnahme des Referats für Bildung und Sport vom 19.10.2018
7. Stellungnahme des Baureferats vom 21.10.2018
8. Stellungnahme der Stadtkammer vom 04.10.2018
9. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.12.2016
- 10.1 Antrag Nr. 14-20 / V 02512
- 10.2 Auszug SV-Nr. 14-20 / V 08860 (IHfEM 2018)
- 11.1 Stellungnahme des Direktoriums vom 28.12.2018 zum Beschlussentwurf
- 11.2 Stellungnahme des Direktoriums vom 09.01.2019 zum Beschlussentwurf
12. Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt zum Beschlussentwurf
13. Stellungnahme des Baureferats zum Beschlussentwurf
14. Stellungnahme des Gesamtpersonalrats zum Beschlussentwurf
15. Stellungnahme des Referats für Bildung und Sport zum Beschlussentwurf

Beschluss des Kommunalausschusses vom 28.03.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Im Rahmen dieses Beschlusses wird der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390 „Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte“ von Herrn

StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018 behandelt.

Im o.g. Stadtratsantrag, siehe Anlage 1, wird Folgendes gefordert:

„Die Regelung von Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018 wird auch für die Landeshauptstadt München umgesetzt. Den städtischen Beschäftigten und Dritten wird entsprechend der Regelung des Freistaats Bayern ermöglicht, ihre (privaten) Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufzuladen. Soweit technisch möglich, soll in allen städtischen Dienststellen, die über ausreichend Parkplätze verfügen, eine entsprechende Ladeinfrastruktur aufgebaut werden. Die städtischen Regularien zur Benutzung von dienstlichen Parkplätzen durch Privatfahrzeuge sind entsprechend zu überarbeiten. Dabei ist auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung zu achten.“

Einleitend erhält der Stadtrat eine kurze Darstellung der derzeitigen Ladeinfrastruktur sowie durch den Erfahrungsbericht des Freistaats Bayern Einblick in die Umsetzung des oben genannten Artikels im Bayerischen Haushaltsgesetz 2017/2018. Anschließend wird die Sicht der betroffenen Fachreferate dargestellt sowie auf einen sinngemäß ähnlichen Stadtratsantrag eingegangen. Abschließend folgt ein zusammenfassender Entscheidungsvorschlag.

2. Darstellung der derzeitigen Ladeinfrastruktur

2.1 Öffentliche Ladeinfrastruktur

Die öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge wird im Auftrag der Landeshauptstadt München (LHM) durch die Stadtwerke München GmbH (SWM) und die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) in enger Zusammenarbeit mit den städtischen Referaten kontinuierlich ausgebaut. Die Grundlage dafür ist das „Integrierte Handlungsprogramm zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEEM). Ziel ist es, mit einem dichten Ladesäulenetz den Fahrzeughaltern einen noch stärkeren Anreiz zum Umstieg auf Elektromobilität zu bieten.

2.2 Städtischer Fuhrpark

Weiter wird bei Neu- und Ersatzbeschaffungen im städtischen Fuhrpark geprüft, ob diese durch Elektrofahrzeuge ersetzt werden können. Bis Ende 2017 wurden bereits rund 100 Elektrofahrzeuge für die städtischen Referate beschafft. Bis 2023 sollen im Rahmen von Ersatzbeschaffungen 250 Fahrzeuge mit Elektroantrieb im Einsatz sein.¹ Gemäß dem Beschluss „Elektromobilität und weitere alternative Antriebe und Kraftstoffe im städtischen Fuhrpark“ vom 12.10.2016 (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 06739) könnten jährlich rund 30 Pkw-Ersatzbeschaffungen erfolgen.²

¹ Vgl. https://www.muenchen.de/rathaus/Stadlverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Klimaschutz_und_Energie/Elektromobilitaet/IHFEEM.html.

² Vgl. BV-Nr. 14-20 / V 08860 „Integriertes Handlungsprogramm zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEEM 2018), S. 61.

2.3 Stadtinterne Ladeinfrastruktur

Bei der Umstellung des städtischen Fuhrparks ist auch die entsprechende Ladeinfrastruktur zu schaffen. Bis 2022 sollen im Rahmen des Beschlusses IHFEM (2018) vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V.08860) 180 Ladepunkte für städtische Dienstfahrzeuge im städteigenen Gebäudebestand und in angemieteten Objekten geschaffen werden.³ Hierbei muss die Ladeinfrastruktur für Dienstwagen so umgesetzt werden, dass keine Erhöhung des elektrischen Hausanschlusses mit den damit verbundenen erheblichen Mehrkosten notwendig ist. Um eine möglichst effiziente und schnelle Umsetzung der Projekte zu gewährleisten, ist die Erhebung der jeweiligen objekt- und ortsspezifischen Bedingungen und Erfordernisse sowie – bei gleichen Erfordernissen – die Definition eines allgemeinen Standards für die Ladeinfrastruktur (u.a. Ladeleistung, Ladezeiten, usw.) mit allen beteiligten Referaten notwendig. Dieser Arbeitsschritt wird seit Beschlussfassung (IHFEM 2018) durch die Arbeitsgruppe des Handlungsfeldes 7 "Städtischer Fuhrpark" übernommen. Zusätzlich zu den o.g. Ladepunkten wurden bzw. werden Ladepunkte für den städtischen Fuhrpark in bedarfsgerechter Anzahl geschaffen. Der Bedarf ergibt sich neben der Ersatzbeschaffung aus der Umrüstung städtischer Dienstfahrzeuge auf alternative Antriebskonzepte (vgl. Beschlüsse „Elektromobilität und weitere alternative Antriebe und Kraftstoffe im städtischen Fuhrpark“ vom 12.10.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V.06739; „Umstellung der dieselbetriebenen Pkw und leichten Nutzfahrzeuge des städtischen Fuhrparks auf alternative Antriebe“ vom 08.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V.09051; sowie „Umstellung der dieselbetriebenen Pkw und leichten Nutzfahrzeuge des städtischen Fuhrparks auf alternative Antriebe – Stand 2018“ vom 21.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V.13067).

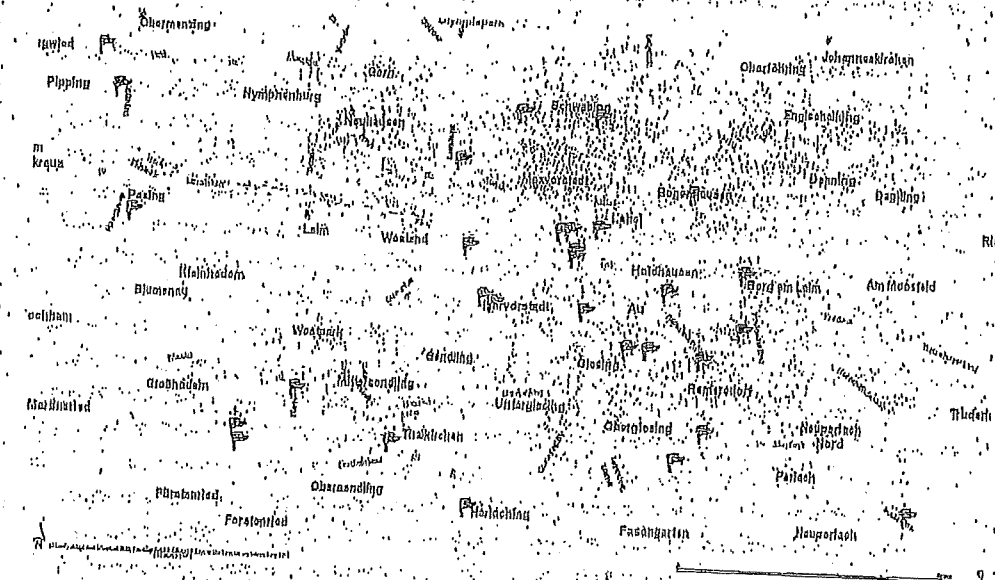
In folgenden Objekten (nur Bestand des Kommunalreferates + Immobilienmanagement) sind bereits Ladepunkte für städtischen Bedarf geschaffen worden, i.d.R. bei Anschaffung eines Elektrofahrzeugs durch die Dienststellen:

Nutzerkategorie	Standort (Straße und Hausnummer)	Stellplatz (Beschreibung der Lage)	Anzahl Ladepunkte	Status (geplant / im Bau / bereits erstellt)
BAU	Eduard-Schmid-Str. 88	Bahnbehälter Gartenbau G211/ Aufgangsaufloch / G42	noch nicht bekannt	geplant
	Heideweg 14	Bahnbehälter Gartenbau G 910	noch nicht bekannt	geplant
	Paulsdorferstr. 58	Bahnbehälter Gartenbau G 45	noch nicht bekannt	geplant
	Zwilerstr. 21	Gartenbau, Garage	1	geplant
BAU, KR, MBE	Harzog-Walden-Str. 11A	Stichpunkt Elektroanmeldung in Stadthaus Tiefgarage	10	geplant
	Freudentr. 40	Tiefgarage	48	im Bau
KVR Branddirektion	Aldenbachstr. 7	Feuerwache 2	2	bereits erstellt
	An der Hühlerwache 6	Feuerwache 1	10	bereits erstellt
	Anzinger Str. 41	Feuerwache 5 neu	7	im Bau
	Bassermannstr. 20	Feuerwache 6	2	bereits erstellt
	Heidestr. 3	Feuerwache 9	8	bereits erstellt
	Helmensstr. 10	Feuerwache 3	10	im Bau
	Helmstr. 120	Feuerwache 4 alt	2	bereits erstellt
	Nördendstr. 27	Feuerwache 4 alt	4	im Bau
DIR	Paolstr. 11	Tiefgarage, Stellplätze Nr. 1055-1081	4	geplant
	Birkenstr. 16	Tiefgarage	2	geplant
	Marjanplatz 6	Gaber Winteranfahrt	6	bereits erstellt
KR	Paolstr. 11	Tiefgarage, Stellplätze Nr. 1121+1222	2	bereits erstellt
	Rothmarkt 3	Tiefgarage	1	geplant
KUL	Maria Theresia Str. 28	Monterschle	1	bereits erstellt
	Waldmännln 7	Vorfahrtsgasse Fährdienst, R	1	bereits erstellt
KVR	Rüppelsstr. 10	Tiefgarage, Stellplätze Nr. 396+398	4	im Bau
	Diadlus-Keller-Str. 3	Garage	1	bereits erstellt
RQU	Darmstadtstr. 8	Garage	1	bereits erstellt
	Bergstr. 22-24	Garage	1	bereits erstellt
	Friedrichstr. Str. 28a	Garage	1	bereits erstellt
	Lordoplatz 3	Garage	1	bereits erstellt
SOZ	St. Mathias-Platz 1	Garage	1	bereits erstellt
	Blüchenthaler Str. 24	Bahnbehälter	2	bereits erstellt
Sonstiges	Freizeitanlage 0	Tiefgarage	1	geplant
	Zentralfriedhof 49	Campingplatz Mühlgraben, Besucherparkplatz	143	
Summe				

³ Unter Ladepunkte sind Ladegeräte, Wallboxen o.ä., aber auch öffentliche Hauptkabelboxen zu verstehen.

3 Für 150 Fahrzeuge aus IHFEM 2018 sowie 30 Fahrzeuge aus IHFEM 2016, deren Lieferung in das Jahr 2018 fallen. Vgl. Anlage 14 der Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V.08860

Im Stadtgebiet verteilen sich die Ladepunkte für den städtischen Bedarf wie dargestellt:



Bereits in der Vergangenheit erreichten das Kommunalreferat (KR) Bedarfsanfragen einzelner MitarbeiterInnen des Referats für Arbeit und Wirtschaft (RAW), seitens it@M sowie der Feuerwachen zur Ladung privater Fahrzeuge. Diese Bedarfsanfragen sind bislang noch offen und werden mit Festlegung einer gesamtstädtischen Regelung abschließend beantwortet.

3. Erfahrungsbericht des Freistaats Bayern

Der vorangegangene beschriebene Stadtratsantrag fußt auf der Regelung des Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018, die den Beschäftigten des Freistaats Bayern ermöglicht, ihre (privaten) Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufzuladen. Zur Beantwortung des Antrags wurden die Praxiserfahrungen zur Umsetzung beim Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) abgefragt (Anlage 2).

Das Ministerium konnte dem KR dazu folgendes mitteilen: Bei der Ausgestaltung des Ministerratsbeschlusses zum Gesamtkonzept für die Schaffung von 180 Lademöglichkeiten an ausgewählten Behördenstandorten in Bayern wurden den betroffenen Ressorts, als auch den nachgeordneten Behörden, keine konkreten Vorgaben zur Umsetzung gemacht. Zur Auswahl der Behördenstandorte wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Findet an dem Standort Besucherverkehr statt?
- Werden Dienstfahrten durchgeführt und in welcher Häufigkeit finden diese statt?
- Ist eine öffentliche Zugänglichkeit – zunächst für Besucherverkehr – möglich oder kann diese geschaffen werden?

- Wie wird die Außenwirksamkeit der Behörde gewertet?
- Sind die örtlichen Gegebenheiten für die Errichtung einer Ladesäule geeignet?
- Gibt es bereits private oder kommunale Elektroladesäulen in unmittelbarer Nähe?

Die Auswertung der Kriterien gibt an, ob der jeweilige Standort für die Errichtung der Ladeinfrastruktur geeignet ist. Eine Anzahl der Ladepunkte je nach Gebäudegröße oder Anzahl der Beschäftigten wurde nicht definiert. Eine Umsetzung der Ladepunkte erfolgte meist im unteren einstelligen Bereich. Bei den durch Ministerratsbeschluss ausgewählten Standorten sind derzeit etwa die Hälfte mit Ladepunkten ausgestattet worden. Neben den ausgewählten Standorten haben auch nicht priorisierte Behördenstandorte Ladeinfrastrukturen geschaffen. Eine Erhebung dazu liegt dem Ministerium nicht vor.

Weiter wurde abgefragt, wie mit Bedarfsanfragen für Ladestationen umgegangen wird, die ausschließlich der Ladung von privaten Fahrzeugen dienen, bzw. ob es hierfür Prüfkriterien (bzw. MitarbeiterInnen am Standort besitzen ein E-Fahrzeug, umweltpolitische Gründe im Stadtgebiet usw.) gibt. Das Ministerium teilte dem KR mit, dass Bedarfe für Ladestationen aus rein privaten Gründen ausgeschlossen werden. Die Realisierung von Ladesäulen ist nicht an eine Beschäftigtenzahl gekoppelt.

Zudem wurde abgefragt, wo die privaten Fahrzeuge nach dem Ladevorgang abgestellt werden. Hier erfolgen Vorgaben individuell durch den Gebäudenutzer. Oftmals sind die Ladesäulen unmittelbar auf oder in unmittelbarer Nähe von behördeneigenen Stellplätzen erbaut worden und die Fahrzeuge können nach dem Ladevorgang auf dem Betriebsgrund oder auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

Darüber hinaus hat das KR weitere allgemeine Voraussetzungen genannt bekommen, die zur Realisierung von Ladeinfrastruktur erfüllt werden müssen. Es gelten technische Empfehlungen der Staatsbauverwaltung; zudem ist eine ausreichende Stromversorgung nötig. Das Ministerium empfiehlt bei Ladepunkten zur gleichzeitigen Nutzung durch Dienstwagen und für Besucherverkehr Ladesäulen mit einer Ladezeit von einer Stunde. Die Kosten je Ladepunkt belaufen sich ca. auf 20.000 €. Bei Ladepunkten mit einer Ladezeit von ca. 6 Stunden fallen Kosten von etwa 3.000 € an.

4. Stellungnahmen der Referate

4.1 Meinungsbilder des Direktoriums, des Personal- und Organisationsreferats, des Referats für Gesundheit und Umwelt, des Referats für Bildung und Sport sowie des Baureferats

Im Rahmen der Beantwortung des Stadtratsantrags wurden mit dem Thema befasste Fachreferate um Stellungnahme gebeten.

Das Direktorium (DIR) begrüßt die Anwendung der Regelung des Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018 auch für die LHM. Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) sowie das Personal- und Organisationsreferat (POR) befürworten ausdrücklich das kostenlose Laden von privaten E-Fahrzeugen bzw. Hybridfahrzeugen der

MitarbeiterInnen an den Dienststellen. Das Referat für Bildung und Sport (RBS) befürwortet darüber hinaus den stadtweiten Ausbau der Ladeinfrastruktur. Das BAU verweist auf das bereits vorliegende referatsübergreifende Konzept zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für den städtischen Fuhrpark, das derzeit erfolgreich umgesetzt wird. Das BAU sieht hier bei Bedarf und unter Berücksichtigung der erforderlichen technischen und finanziellen Mehraufwendungen Ausbaumöglichkeiten bei den Ladepunkten nach Vorgaben der Vermietereferate, sodass grundsätzlich auch das Laden von privaten PKWs für Beschäftigte ermöglicht werden könnte.

Im Einzelnen:

Das DIR (Anlage 3) steht der Möglichkeit, dass auch die Beschäftigten der LHM ihre privaten Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge an Ladevorrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle ohne Kostenerstattung elektrisch aufladen dürfen, positiv gegenüber. Dienstliche Belange dürften dem nicht entgegenstehen. Das DIR betont jedoch, dass es sich hierbei um eine freiwillige Leistung der LHM handelt. Diese steht unter dem Vorbehalt der rechtlichen Rahmenbedingungen von Bund und Land. Es wird beachtet, die Vorgaben zur Nutzung der dienstlichen Ladesäuleninfrastruktur in der Überarbeitung der Regularien zur Stellplatzvergabe aufzunehmen. Der Geltungsbereich sollte neben den städtischen Referaten auch die Eigenbetriebe erfassen.

Das POR (Anlage 4) unterstützt das Anstreben städtischer MitarbeiterInnen und Mitarbeiter die kostenfreie Nutzung von Ladestationen für private Elektromobile zu ermöglichen. Damit wird nach Auffassung des POR nicht nur die Umsetzung der umweltpolitischen Ziele voran getrieben – die Elektromobilität dient als Baustein der Luftreinhaltung und vereint den technologischen Fortschritt mit dem Umwelt- und Klimaschutz – sondern auch eine Stärkung der Arbeitgeberattraktivität erreicht. Weiter teilte das Referat mit, dass der Einsatz alternativer Elektromobilität, wie beispielsweise von Pedelecs, auch weiter voranzutreiben ist. Es wird deshalb angeregt, dass die skizzierten Regelungen für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge auch für diesen Bereich des Individualverkehrs vorzusehen sind.

Das RGU (Anlage 5) begrüßt die Initiative der AntragstellerIn und der Antragsteller ausdrücklich. Im IHFEM-Handlungsfeld 7 „Städtischer Fuhrpark“ wird unter Federführung des DIR die Umstellung des städtischen Fuhrparks auf emissionsfreie Fahrzeuge betrieben. Hierfür stehen 2,2 Mio. Euro aus IHFEM-Mitteln zur Verfügung. Mit Beschluss vom 26.07.2017 zur 1. Fortschreibung des IHFEM (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V.08860) wurde das KR in Abstimmung mit dem DIR und dem BAU mit der Umsetzung der Maßnahme „Errichtung von Ladeinfrastruktur in städtischen und angemieteten Gebäuden“ beauftragt. Hierfür stehen 1,15 Mio. Euro aus IHFEM-Mitteln zur Verfügung. Das RGU verweist in diesem Zuge auch auf den Stadtratsantrag-Nr. 14-20 / A 02512 der CSU-Stadtratsfraktion vom 04.10.2016 „Förderung Elektromobilität; Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) ermöglichen“, der im Zuge eben benannter Beschlussfassung beantwortet wurde (siehe auch Ziffer 5). Das RGU empfiehlt eine Mitnutzung der Ladeinfrastruktur durch städtische MitarbeiterInnen und Mitarbeiter.

Das RBS (Anlage 6) teilt mit, dass im Rahmen von Neubauplanungen im Bildungsbereich Leerrohre für einen eventuellen Aufbau von Ladestrukturen vorgesehen werden. Im Mittelpunkt steht jedoch immer die Stromversorgung der Bildungseinrichtung sowie, soweit vor Ort vorhanden, das Laden von städtischen Dienstfahrzeugen.

Das BAU (Anlage 7) teilt mit, dass der Ausbau der Ladeinfrastruktur für den städtischen Fuhrpark erfolgreich vorangetrieben wird. Ein Hauptaugenmerk liegt darauf, dass die Leistung der vorhandenen Hausanschlüsse zur Bewirtschaftung der Ladepunkte nicht erhöht werden muss, um Mehrkosten zu vermeiden. Dies führt jedoch bereits jetzt dazu, dass durch die Ladung städtischer Dienstfahrzeuge die verfügbaren Kapazitäten der Hausanschlüsse eingeschränkt sind. Eine volle Ladeleistung kann nur nachts erreicht werden. Das Laden weiterer Fahrzeuge, wie bspw. durch private PKWs der städtischen Beschäftigten während der Dienstzeit würde zusätzliche Kapazitäten fordern, was ggf. über den bestehenden Hausanschluss nicht leistbar ist. In den Hochlastzeiten kann dies zu einer Abschaltung der Ladesäulen über das Lastmanagement führen. Das BAU schlägt vor, die Erweiterung des Ladekonzepts im Rahmen des IHFEM-Prozesses mit allen beteiligten Akteuren zu entwickeln und dem Stadtrat im nächsten IHFEM-Beschluss zu berichten.

4.2 Stellungnahme der Stadtkammer (steuerliche Betrachtung)

Die Stadtkammer (SKA) (Anlage 8) teilt zum Stadtratsantrag mit, dass rein steuerrechtlich betrachtet eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens grundsätzlich einen lohnsteuerrechtlich relevanten geldwerten Vorteil für den Beschäftigten darstellt. Gemäß § 3 Nr. 46 Einkommenssteuergesetz (EStG) findet auf diesen gewährten Vorteil eine Steuerbefreiung zur Förderung der Elektromobilität Anwendung. Gleiches gilt für die zeitweise Überlassung der betrieblichen Ladevorrichtungen zur privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer. Die oben genannte Steuerbefreiung gilt gemäß § 52 Abs. 4 Satz 11 EStG aktuell aber nur bis zum 31.12.2020. Die steuerfrei gewährten Bezüge sind darüber hinaus nicht im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen (vgl. Anlage 9, Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.12.2016, 2016/1120002/Rn. 30).

Rein steuerrechtlich spricht derzeit nichts gegen die Umsetzung des kostenlosen Ladens für die städtischen Beschäftigten. Jedoch ist die zukünftige Umsetzung nach Wegfall der Steuerbefreiung ab 31.12.2020 aufzugreifen und ggf. dem Stadtrat erneut zur Entscheidung vorzulegen.

5. Verweis auf den Stadtratsantrag vom 04.10.2016 (Antrag Nr. 14-20/A 02512)

„Förderung Elektromobilität; Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) ermöglichen“

Am 04.10.2016 ist ein sinngemäß ähnlicher Stadtratsantrag der CSU-Stadtratsfraktion (Antrag Nr. 14-20/A 02512) „Förderung Elektromobilität; Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) ermöglichen“ eingebracht worden. Dieser wurde seitens des RGU in der Sit-

zungsvorlage Nr. 14-20 / V 08860 (IHFEM 2018) vom 26.07.2017, Seite 155/166 behandelt (Anlage 10.1 und 10.2). Die Antragstellerin und der Antragsteller forderten das RGU auf zu prüfen, ob und wie städtische Mitarbeiterinnen ihren dienstlich genutzten E-PKW oder private E-PKWs an Ladesäulen auf städtischen Grundstücken bzw. in städtischen Gebäuden (z.B. TG-Stellplätzen) laden können.

Hier wurde bereits aufgegriffen, dass eine steuerfreie Nutzung von Ladepunkten durch Beschäftigte in städtischen Verwaltungsgebäuden grundsätzlich möglich ist, welche bislang als geldwerter Vorteil versteuert werden musste. Das RGU hat jedoch darauf hingewiesen, dass es das primäre Ziel der Verkehrsplanung sein muss, (individual-)Verkehr zu vermeiden. Das RGU hat in der Beschlussvorlage empfohlen, die Mitnutzung der Ladeinfrastruktur für private E-Fahrzeuge durch städtische MitarbeiterInnen soweit als möglich weiterzuvorführen.

6. Entscheidungsvorschlag

Das KR empfiehlt die Weiterverfolgung der Nutzung der städtischen Ladeinfrastruktur für Beschäftigte. Zu Beginn soll für die unter Ziffer 2 der Beschlussvorlage dargestellten, geplanten und bereits umgesetzten Lademöglichkeiten die Mitnutzung durch die städtischen MitarbeiterInnen ermöglicht werden. Die Nutzerreferate können im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung entscheiden, ob an den zugehörigen Ladestationen die Ladung privater Fahrzeuge ermöglicht werden kann. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang jedoch keinesfalls beeinträchtigt werden. Der Nutzer des PKWs trägt Sorge dafür, wo das geladene Privatfahrzeug nach dem Ladevorgang abgestellt werden kann. Ein Anspruch zur Nutzung eines Stellplatzes im/am städtischen Gebäude für das Privatfahrzeug entsteht nicht. Das Handling des privaten Fahrzeugs zählt nicht als Arbeitszeit, sondern ist als Pausenzeit zu erfassen.

Die Regelung ist erneut zu prüfen, sobald die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils zum 31.12.2020 ausläuft. Die private Nutzung der Ladesäulen, die für Dienstfahrzeuge beschafft wurden, sollte vorerst nur befristet bis 31.12.2020 gestattet werden. Gesteht der Fall, dass die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils über den 31.12.2020 hinaus dauerhaft verlängert wird, soll ein flächendeckender Ausbau der Ladeinfrastruktur für städtische Beschäftigte geprüft und ggf. weiter verfolgt werden.

Diese Handlungsweise sendet ein deutliches Zeichen für mehr Arbeitgeberattraktivität und hat positive Effekte auf den Klimaschutz sowie die Luftreinhaltung. Die Option der Schaffung von Lademöglichkeiten für Beschäftigte entspricht dem Fördergedanken der Bundesregierung zur Elektromobilität. Die LHM sollte hier, so wie bereits der Freistaat Bayern, als Vorbild für andere Unternehmen fungieren.

Die Abstimmung mit dem RGU, wo das Thema zukünftig verortet sein wird, erfolgt noch.

7. Beteiligung anderer Referate und des Gesamtpersonalrats

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Gesamtpersonalrat (Anlage 14), dem BAU (Anlage 13), dem RGU (Anlage 12) und dem DIR (Anlage 11.1 und 11.2) abgestimmt. Die Stellungnahmen sind als Anlagen beigelegt. Das RBS hat eine Anmerkung zu der Beschlussvorlage verfasst (Anlage 15).

8. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsleiters

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesse, und dem Verwaltungsleiter, Herrn Stadtrat Jens Röver, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

10. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Angelegenheit mit Beschlussfassung erledigt ist.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat stimmt zu, dass private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufgeladen werden können. Die Regelung gilt vorerst bis 31.12.2020 für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe.
3. Der Stadtrat stimmt zu, die Koordination an den Ladepunkten in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats zu übertragen. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang jedoch keinesfalls beeinträchtigt werden.
4. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20/A 04390 „Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte“ von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018 ist hiermit geschäftsunterbrechungsgemäß behandelt.
5. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss *gegen die Stimmen der SPD-Fraktion* BAYERISCHE PARTEI *FDP*
Stadtratsfraktion

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

2. Bürgermeister

Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAIV – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.

V. Ww. Kommunalreferat - Immobilienmanagement - KR-IM-VB-BRM

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweltschrift wird bestätigt.

II. An

~~das Kommunalreferat IM-VB-BRM~~
das Kommunalreferat IM-VB-BFV
das Kommunalreferat SB
die Stadtkämmerei HA1-42
das Referat für Gesundheit und Umwelt UVO22
das Personal- und Organisationsreferat GL 1
das Referat für Bildung und Sport ZIM-Immov
das Direktorium I-ZV
das Baureferat
den Gesamtpersonalrat

z.K.

Am

12.06.2024

Kommunalreferat
Im



Fraktion der CSU im Stadtrat

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

Stadtrat Manuel Pretzl
Stadtrat Sebastian Schall
Stadträtin Ulrike Grimm

ANTRAG

14.08.2018

**Elektromobilität:
Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte**

Die Regelung von Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018 wird auch für die Landeshauptstadt München umgesetzt. Den städtischen Beschäftigten und Dritten wird entsprechend der Regelung des Freistaats Bayern ermöglicht, ihre (privaten) Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufzuladen. Soweit technisch möglich, soll in allen städtischen Dienststellen, die über ausreichend Parkplätze verfügen, eine entsprechende Ladeinfrastruktur aufgebaut werden. Die städtischen Regularien zur Benutzung von dienstlichen Parkplätzen durch Privatfahrzeuge sind entsprechend zu überarbeiten. Dabei ist auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung zu achten.

Begründung:

Die Förderung der Elektromobilität ist ein wichtiger Baustein zur Luftreinhaltung in München. Deshalb sollten alle Möglichkeiten genutzt werden.

Der Freistaat Bayern hat in Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018 folgende Regelung aufgenommen:

„Angehörige des öffentlichen Dienstes dürfen ihre privaten Elektrofahrzeuge oder Hybrid-elektrofahrzeuge an Ladevorrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle ohne Kostenerstattung elektrisch aufladen, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die Behördenleitung kann Dritten eine entsprechende kostenfreie Stromentnahme gestatten, solange sich die Personen auf Veranlassung der Behörde oder in Zusammenhang mit Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörde auf dem Behördengelände aufhalten.“

Diese Regelung sollte schnellstmöglich und möglichst unbürokratisch auch für die Landeshauptstadt München umgesetzt werden. Die städtischen Regularien sind deshalb entsprechend anzupassen.

Der für die Beschäftigten damit verbundene geldwerte Vorteil ist steuerfrei, § 3 Nr. 46 EStG.

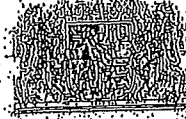
Initiative:

Manuel Pretzl, Stadtrat
Fraktionsvorsitzender

Sebastian Schall
Stadtrat

Ulrike Grimm
Stadträtin

Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 89 • 80302 München

per E-Mail
Landeshauptstadt München
Kommunalreferat, Immobilienmanagement
Rößmarkt 3
80334 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4.9.2018

Unser Zeichen
Zl.

Bearbeiter

München
29.10.2018

Telefon / Fax

Zieler

E-Mail

Elektroladesäulen an Behördenstandorten

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wurde uns Ihr Schreiben vom 4. September 2018 zugeleitet. In welchem Sie diverse Fragen zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses zum Gesamtkonzept für die Ladeinfrastruktur an Behördenstandorten stellen. Da den Ressorts als auch den nachgeordneten Behörden für die Umsetzung des Konzepts keine konkreten Vorgaben gemacht wurden und die Gestaltung vor Ort den Behörden jeweils selbst überlassen ist, möchten wir Ihre Anfragen teilweise gerne allgemein beantworten:

Zu 1.

Das Konzept des Ministerratsbeschlusses beinhaltet insgesamt 180 Lademöglichkeiten an Behördenstandorten über ganz Bayern verteilt. Die Behörden wurden dabei nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Findet an der Behörde Besucherverkehr statt?

- Werden Dienstfahrten durchgeführt und in welcher Häufigkeit?
- Ist eine öffentliche Zugänglichkeit – zunächst für Besucherverkehr – möglich oder kann diese geschaffen werden?
- Wie ist die Außenwirksamkeit der Behörde?
- Sind die örtlichen Gegebenheiten für die Errichtung einer Ladesäule geeignet?
- Gibt es bereits private oder kommunale Elektroladesäulen in unmittelbarer Nähe?

Die Erfüllung dieser Kriterien (bzw. Nicht-Erfüllung bei Punkt 6) gibt vor, ob die jeweilige Behörde grundsätzlich für die Errichtung von Elektroladesäulen geeignet ist. Weitere Kriterien, beispielsweise für die Anzahl der Ladesäulen je Standort, wurden nicht definiert. In den meisten Fällen sind die Randbedingungen derart, dass eine Säulenzahl im unteren einstelligen Bereich umsetzbar und gerechtfertigt ist.

Von den im Ministerrat beschlossenen Standorten hat mittlerweile gut die Hälfte die Ladesäulen errichtet, hinzu kommen jedoch zahlreiche Behörden, die unabhängig vom Beschluss an einem oder mehreren Standorten weitere Säulen errichtet haben. Eine eigene Erhebung hierzu liegt uns nicht vor.

Zu 2. und 3.

Die unter 1. aufgezählten Kriterien schließen Bedarfsanfragen für Ladestationen zu ausschließlich privaten Zwecken grundsätzlich aus. Eine Kopplung der Realisierung von Ladesäulen an Mitarbeiterzahlen der Behörde besteht nicht; eine ausreichend hohe Mitarbeiterzahl ist bei Erfüllung der genannten Kriterien meist automatisch gegeben.

Zu 4.

Die Regelungen zu Lade- und Parkvorgängen erfolgen individuell. Häufig werden die Ladesäulen auf bzw. im Nahbereich von behördenelgenen Stellplätzen errichtet. Im Nachgang an den Ladevorgang hat der Nutzer das (private) Fahrzeug auf dem Behördenparkplatz oder – falls dieser nicht vorhanden – im öffentlichen Raum abzustellen.

Zu 5.

Selbstverständlich ist eine ausreichende Stromversorgung erforderlich. Für den Bau von Elektrotankstellen bei Behörden gibt es Technische Empfehlungen der Staatbauverwaltung. Demnach können die Ladepunkte mit zwei verschiedenen Ladegeschwindigkeiten und Ladeleistungen ausgestattet werden:

- Ladezeit 6 Stunden, 3,6 kW
- Ladezeit eine Stunde, 22 kW

Die Kosten betragen für einen Ladepunkt mit einer Stunde Ladezeit ca. 20.000 Euro und für einen Ladepunkt mit 6 Stunden Ladezeit ca. 3.000 Euro. Für die Dienstfahrzeuge sowie für den Besucherverkehr empfehlen wir aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Ladepunkte mit einer Ladezeit von einer Stunde. Schnellladestellen mit einer Leistung von mehr als 22 kW und Ladezeiten unter einer Stunde sind in der Errichtung wesentlich teurer und werden daher in der Regel dort eingesetzt, wo dies wirtschaftlich vertretbar und notwendig ist, wie z. B. im Bereich der Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ministerialrat

Anlage 3

Datum: 04.12.2018
Telefon: 0 233 4
Telefax: 0 233 4

Direktorium
Zentrale
Verwaltungsangelegenheiten
D-1-ZV
D-1-ZV-SG2

Stellungnahme zum Antrag Nr. 14-20/A 04300 („Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte“) der CSU-Stadtratsfraktion vom 14.08.2018

Dan Mail an:

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zu den einzelnen Punkten des Stadtratsantrags Nr. 14-20/A 04300 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Das Direktorium begrüßt die Anwendung der Regelung des Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018 für die LHM. In Anlehnung an dessen Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen setzt auch die LHM damit ein Zeichen zur Förderung der Elektromobilität. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der LHM. Diese steht unter dem Vorbehalt der rechtlichen Rahmenbedingungen von Bund und Land.

2. Das Direktorium berücksichtigt die Ladesäulen-Infrastruktur (LIS) bei der Überarbeitung der Regularien zur Stellplatzvergabe in Abstimmung mit dem Kommunalreferat, dem Referat für Bildung und Sport, dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei und dem Gesamtpersonalrat.

Im Interesse des Stadtratsantrags sollte der Geltungsbereich allerdings auch alle Eigenbetriebe erfassen. Für eine entsprechende Handhabung bei den städtischen Gesellschaften regt das Direktorium die Aufnahme einer entsprechenden Empfehlung in der Beschlussvorlage an.

Mit freundlichen Grüßen

Datum: 21.09.2018
 Telefon: 0 233-1
 Telefax: 0 233-4

R	Dlabe	Jf	RS	EA	Reg.
R1	Kommunalreferat				Kop1
BdR	28. Sep. 2018				
SB	IM	IS	GSM	AWM	MHM
IR	RV	JQ	BWA	GM	EV

Personal- und Organisationsreferat
 Geschäftsleitung

IML	POB-GL1	T	WV
IFW	Kommunalreferat Immobilienmanagement		EA
AGL	01. Okt. 2018		VvA
VB			AGL
			TV

Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte
 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 14.08.2018
 Antrag Nr. 14-2017 A 04390
 Stellungnahme zum Schreiben des Kommunalreferates vom 06.09.2018

**An das Kommunalreferat, Immobilienmanagement, Verwaltungs- und Betriebsgebäude,
 Strategisches Büromanagement**

Mit Schreiben vom 06.09.2018 bitten Sie uns, zu der oben näher bezelohnten Thematik Stellung zu nehmen.

Wie bereits im Schreiben des Personalreferenten vom 21.08.2018 erläutert, unterstützt das PÖR das Anstreben, städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die kostenfreie Nutzung von Ladestationen für private Elektroautos zu ermöglichen. Damit wird nach unserer Auffassung nicht nur die Umsetzung der Umweltpolitischen Ziele voran getrieben - die Elektromobilität dient als Baustein zur Luftreinhaltung und vereint den technologischen Fortschritt mit dem Umwelt- und Klimaschutz - sondern auch eine Stärkung der Arbeitgeberattraktivität erreicht.

Angesichts der in mehrfacher Hinsicht besonderen Bedeutung befürworten wir es deshalb ausdrücklich, wenn die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Beschäftigten der Landeshauptstadt München ihre privaten Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge an ihrer Beschäftigungsdienststelle kostenfrei aufladen können.

Ein weiterer wichtiger und in der Praxis noch näher liegender Aspekt des Klimaschutzes ist aus unserer Sicht der Einsatz von alternativer Elektromobilität, wie beispielsweise den Bedenken. Wir regen deshalb an, die skizzierten Regelungen für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge auch für diesen Bereich des Individualverkehrs vorzusehen.

VB-L	RS	VGB	T	WV	EA
	Kommunalreferat Immobilienmanagement				VvA
	01. Okt. 2018				Kop1
	Verwaltungs- u. Betriebsgebäude				Vz.

Datum: 04.10.2018
Telefon: 0 233-
Telefax: 0 233-

Referat für Gesundheit
und Umwelt
SO E-Mobilität
RGU-UV022

Stellungnahme:
Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte
Antrag Nr. 14-20 / A 04390 vom 14.08.2018

An das Kommunalreferat, Fachbereich Immobilienmanagement/Verwaltungs- und Betriebsgebäude/Büroraummanagement

Sehr geehrte Frau

das Referat für Gesundheit und Umwelt nimmt zu oben benanntem Antrag Stellung wie folgt:

Das Referat für Gesundheit und Umwelt begrüßt die Initiative der Antragstellerinnen und Antragsteller ausdrücklich.
Die Landeshauptstadt München setzt seit 2015 das „Integrierte Handlungsprogramm zur Förderung der Elektromobilität in München“ (kurz: IHFEM) mit einem Gesamtbudget von rund 60 Mio. Euro erfolgreich um und leistet damit einen wertvollen Beitrag zu den Zielen der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes in München.

Im Rahmen des deutschlandweit umfangreichsten kommunalen Handlungsprogramms werden in 10 Handlungsfeldern Maßnahmen zur Förderung von Elektromobilität umgesetzt. Im IHFEM-Handlungsfeld 7 „Städtischer Fuhrpark“ wird unter der Federführung des Direktoriums die Umstellung des städtischen Fuhrparks auf emissionsfreie Fahrzeuge betrieben. Hierfür stehen 2,2 Mio. Euro aus IHFEM-Mitteln zur Verfügung. Mit Beschluss vom 26.07.2017 zur Fortschreibung des IHFEM 2018 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08890) wurde das Kommunalreferat in Abstimmung mit dem Direktorium und dem Baureferat mit der Umsetzung der Maßnahme „Errichtung von Ladeinfrastruktur in stadteigenen und angemieteten Gebäuden“ beauftragt. Hierfür stehen 1,16 Mio. Euro aus IHFEM-Mitteln zur Verfügung. Das Referat für Gesundheit und Umwelt verweist in diesem Zuge auch auf den Stadtratsantrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 04.10.2016 Antrag Nr. 14-20 / A 02612 „Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) ermöglichen“, der im Zuge eben benannter Beschlussfassung zur Fortschreibung behandelt wurde.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt empfiehlt die Mitnutzung der Ladeinfrastruktur durch städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt bittet um Übersendung des Beschlusssentwurfs zur Mitzeichnung.

Mit freundlichen Grüßen

Datum: 19.10.2018
 Telefon: 0
 Telefax: 0

R	Dire	Dir	RS	EA	Reg.
R 1	Kommunalreferat				Kop.
BdR	29. Okt. 2018				
GL					
SE	IM	IS	GSM	AWM	MM
IR	RV	ID	BWA	SGM	EV

Referat für Bildung und Sport
 Bauunterhalt, Gebäude- u. Grundstücksverw., Investive Erhaltungsmaßnahmen, Umbauten, Schadstoffangelegenheiten
 RBS-ZIM-ImmoV

Elektromobilität:
 Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

Antrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Preitz, Herrn StR Sebastian Schall, Frau StR In Ulrike Grömm

KL	MM			WV
MW	Kommunalreferat Immobilienmanagement			RS
AGB	29. Okt. 2018			EA
PW				VVA
AV				ABE

An das Kommunalreferat-IM-VB-BRM

Zu o.g. Stadtratsantrag teilen wir Folgendes mit

Das RBS begrüßt grundsätzlich den stadtweiten Ausbau von Ladeinfrastruktur für E-Mobilität.

Bei Neubauten sieht das RBS bereits ein Leerrohr für den Anschluss von Ladeinfrastruktur vor, welches bei Bedarf ausgebaut werden kann. Priorität hat in Bildungsimmobilen jedoch die Verbringung der Einrichtung sowie, soweit vor Ort vorhanden, die Ladung städtischer Dienstfahrzeuge, was zu einer Abschaltung von Ladesäulen über das Lastmanagement führen kann.

Für eine stadtweite Abstimmung des weiteren Vorgehens zum Ausbau von Ladeinfrastruktur an städtischen Dienststellen schlägt das RBS einen gemeinsamen Besprechungstermin zwischen Kommunalreferat, Baureferat, Referat für Gesundheit und Umwelt und Referat für Bildung und Sport vor.

VB-L	RS	VBB	T	WV	EA
KIC	Kommunalreferat Immobilienmanagement				VVA
BRM	29. Okt. 2018				Kopie
VGB					Vz.
BPV	Verwaltungs- u. Betriebsgebäude				

Datum: 24.10.2018
 Telefon: 0 233
 Telefax: 0 233

Pr.	Gl.	U.	RS.	EA.	FG.
R.1	Kommunalreferat				7008
31. Okt. 2018					
Pr.	Gl.	U.	RS.	EA.	FG.
R.1	IV	15	RS.1	EA.1	FG.1

Baureferat

Elektromobilität

Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

Antrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Pretzl,
 Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Ulrike Grimm
 vom 14.08.2018, eingegangen am 14.08.2018

MM	DF	U	RS	EA	FG
UW	Kommunalreferat				7008
02. Nov. 2018					
Pr.	Gl.	U.	RS.	EA.	FG.
R.1	IV	15	RS.1	EA.1	FG.1

Stellungnahme Baureferat

An das Kommunalreferat

In o.g. Stadtratsantrag wird gefordert: „Den städtischen Beschäftigten und Dritten wird entsprechend der Regelung des Freistaates Bayern ermöglicht, ihre (privaten) Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufzuladen. Soweit technisch möglich, soll in allen städtischen Dienststellen, die über ausreichend Parkplätze verfügen, eine entsprechende Ladeinfrastruktur aufgebaut werden.“

Zur Beantwortung nimmt das Baureferat wie folgt Stellung:

Zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für den städtischen Fuhrpark liegt bereits ein referatsübergreifendes Konzept vor, das derzeit erfolgreich umgesetzt wird. Dieser Ausbau der Ladeinfrastruktur in städtischen Liegenschaften wird über den Beschluss des Referates für Gesundheit und Umwelt, integriertes Handlungsprogramm zur Förderung der Elektromobilität in München (HFEW 2018) vom 26.07.2017, Vorlagen-Nr. 14-20 / V 08860 geregelt. Im Handlungsfeld 7 „Städtischer Fuhrpark“ stehen über die Maßnahme „Errichtung von Ladeinfrastruktur in städtischen und angemieteten Gebäuden“ finanzielle Mittel in Höhe von 1,15 Mio € zur Verfügung, um die im Zuge der Modernisierung und Elektrifizierung des städtischen Fuhrparks notwendigen Ladepunkte zu errichten. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Ladeinfrastruktur so umgesetzt wird, dass keine Erhöhung des elektrischen Hausanschlusses, mit den damit verbundenen erheblichen Mehrkosten, notwendig ist.“ Zudem wird gemäß dem Beschluss des Direktoriums „Umstellung der dieselbetriebenen PKW- und leichten Nutzfahrzeuge des städtischen Fuhrparks auf alternative Antriebe“ vom 23.11.2017, Vorlagen-Nr. 14-20 / V 09051 empfohlen, die zusätzlich anfallenden Ladepunkte zunächst über die o.g. Mittel zu finanzieren.

Bereits jetzt wird durch die städtischen Dienstfahrzeuge die verfügbare Kapazität des Hausanschlusses eingeschränkt. Nur während des abgesenkten Nachtbetriebes (Schwachlast) steht die volle Ladeleistung zur Verfügung. Im Gegensatz dazu würden durch das Laden der Elektrofahrzeuge von städtischen Beschäftigten während der üblichen Dienstarbeiten (Hochlast) zusätzliche Kapazitäten am elektrischen Hausanschluss benötigt. Da keine Erhöhung der elektrischen Hausanschlussleistung vorgesehen ist, würden die freien Kapazitäten zur Ladung eingeschränkt, was bis hin zur Abschaltung der Ladesäulen über das Lastmanagement führen könnte.

Das o.g. Konzept zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für den städtischen Fuhrpark könnte, mit

Berücksichtigung der hierfür erforderlichen technischen und finanziellen Mehraufwendungen, nach Vorgaben der Vermietreferate auch für Elektrofahrzeuge von städtischen Beschäftigten erweitert werden.

Hierzu sind Rahmenbedingungen zu klären, die außerhalb der Zuständigkeit des Baureferates liegen. Nachdem durch die o.g. Stadtratsbeschlüsse bereits referatsübergreifende Arbeitsgruppen etabliert sind, schlägt das Baureferat vor, die Erweiterung des Ladekonzeptes im Rahmen des IHFEM-Prozesses mit allen beteiligten Akteuren zu entwickeln und dem Stadtrat im nächsten IHFEM-Beschluss zu berichten.

Um vorherige Abstimmung des Entwurfes der Beschlussvorlage wird gebeten.

Datum: 09.10.2018
Telefon: 0223 2...
Telefax: 0223 2...

Stadtkommune
SKA 11/14

Antrag Nr. 14-20/1904500) über den Antrag der Kreisliga des Fußballverbandes auf die Errichtung einer
stadtspezifischen Besondere Stelle im Bereich der Stadtkommune SKA 11/14

An das
Kommunalfiskus-Immobilienmanagement (KIR - I/MS - Nr. 14/1904500)
Bielefeld

Zunächst beantragt die Stadtkommune die Errichtung einer Stelle im Bereich der Stadtkommune SKA 11/14
Stadtspezifische Besondere Stelle

Die Stelle soll in der Besondere Stelle des Bereiches der Stadtkommune SKA 11/14 im Bereich der Stadtkommune
Lage von...
Wesentliche Aufgaben des Antrags sind...
Die Stelle soll in der Besondere Stelle des Bereiches der Stadtkommune SKA 11/14 im Bereich der Stadtkommune
Lage von...
Wesentliche Aufgaben des Antrags sind...
Die Stelle soll in der Besondere Stelle des Bereiches der Stadtkommune SKA 11/14 im Bereich der Stadtkommune
Lage von...
Wesentliche Aufgaben des Antrags sind...
Die Stelle soll in der Besondere Stelle des Bereiches der Stadtkommune SKA 11/14 im Bereich der Stadtkommune
Lage von...
Wesentliche Aufgaben des Antrags sind...

Mit freundlichen Grüßen



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT: Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich

Bundeszentralamt
für Steuern

HAUSANSCHRIFT

TEL.
FAX
E-MAIL
DATUM: 14. Dezember 2016

BETREFF: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr;
Anwendung der einkommensteuerlichen und lohnsteuerlichen Vorschriften
BEZUG: Erörterung in den Sitzungen LSt II/2015 zu TOP 6 und LSt IV/2016 zu TOP 3
GZ: IV C 5 - S 2334/14/10002-03
DOK: 2016/1120002
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die Anwendung der einkommensteuerlichen und lohnsteuerlichen Vorschriften des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7. November 2016 (BGBl. I Seite 2498, BStBl. 2016 I Seite 1211) die folgenden Grundsätze:

1. Überblick über die Neuregelungen

1. Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7. November 2016 (a. a. O.) werden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung von der Einkommensteuer befreit (§ 3 Nummer 46 EStG).
2. Der Arbeitgeber hat auch die Möglichkeit, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung pauschal mit 25 Prozent zu erheben (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG).

3 Voraussetzung ist jeweils, dass die geldwerten Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. In den Fällen einer Entgeltumwandlung sind die o. g. Neuregelungen nicht anzuwenden, vgl. Rdnr. 29.

4 Die Neuregelungen gelten ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 (§ 52 Absatz 4 und Absatz 37c EStG), vgl. Rdnr. 32.

2. Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG

5 Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG gilt für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) und für die dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

2.1 Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gestellten Ladestroms

a) Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG

6 Elektrofahrzeug ist ein Kraftfahrzeug, das ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben wird, der ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern (z. B. Schwungrad mit Generator oder Batterie) oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern (z. B. wasserstoffbetriebene Brennstoffzelle) gespeist wird.

7 Nach dem Verzeichnis des Kraftfahrtbundesamtes zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (Stand: Mai 2016) weisen danach folgende Codierungen im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung ein Elektrofahrzeug in diesem Sinne aus: 0004 und 0015.

8 Hybridelektrofahrzeug ist ein Hybridfahrzeug, das zum Zwecke des mechanischen Antriebs aus folgenden Quellen im Fahrzeug gespeicherte Energie/Leistung bezieht:

• einem Betriebskraftstoff;

• einer Speichereinrichtung für elektrische Energie/Leistung (z. B. Batterie, Kondensator, Schwungrad mit Generator).

Hybridelektrofahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG müssen zudem extern aufladbar sein.

- 9 Nach dem Verzeichnis des Kraftfahrtbundesamtes zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (Stand: Mai 2016) weisen danach folgende Codierungen im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung ein Hybridelektrofahrzeug in diesem Sinne aus: 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031.
- 10 Zu den begünstigten Fahrzeugen rechnen auch Elektrofahräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (z. B. gelten Elektrofahräder, deren Motor auch Geschwindigkeit über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge). Nicht zu den begünstigten Fahrzeugen rechnen Elektrofahräder, wenn diese verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (u. a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht).
- 11 Begünstigt ist das Aufladen sowohl privater Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitnehmers als auch betrieblicher Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden (sog. Dienstwagen).
- 12 Wird der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines Dienstwagens zu privaten Fahrten typisierend nach der pauschalen Nutzungswertermittlung im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 2 EStG (1 %-Regelung) ermittelt, ist der geldwerte Vorteil für den vom Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich gestellten Ladestrom bereits abgegolten. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG wirkt sich nicht aus.
- 13 Bei Anwendung der individuellen Nutzungswertermittlung im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG (Fahrtenbuchmethode) bleiben unter entsprechender Anwendung von R 8:1 Absatz 9 Nummer 2 Satz 8 zweiter Halbsatz LSfR 2015 Kosten für den vom Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich gestellten nach § 3 Nummer 46 EStG steuerfreien Ladestrom bei der Ermittlung der insgesamt durch das Kraftfahrzeug entstehenden Aufwendungen im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG (Gesamtkosten) außer Ansatz.
- 14 Die Steuerbefreiung ist weder auf einen Höchstbetrag, noch nach der Anzahl der begünstigten Kraftfahrzeuge begrenzt.
- b) Aufladeort
- 15 Begünstigt ist das Aufladen an jeder ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes. Nicht begünstigt ist das Aufladen bei einem Dritten oder an einer von einem fremden Dritten betriebenen Ladevorrichtung im Sinne der Rdnr. 20 sowie das Aufladen beim Arbeitnehmer (vgl. Rdnr. 19 und 24).

c) Anwendungsbereich

- 16 Die Steuerbefreiung gilt insbesondere für Ladestrom:
- den die Arbeitnehmer an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung ihres Arbeitgebers beziehen,
 - den die Arbeitnehmer an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung eines mit ihrem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes beziehen,
 - den Leiharbeiter im Betrieb des Entleihers beziehen.
- 17 Die Steuerbefreiung gilt insbesondere nicht für Ladestrom an:
- Geschäftsräume des Arbeitgebers und deren Arbeitnehmer,
 - Kunden des Arbeitgebers.
- 2.2 Steuerbefreiung der zeitweisen unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer
- 18 Steuerbefreit sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge, nicht jedoch deren Überelguung (vgl. Rdmr. 22).
- 19 Der von dieser betrieblichen Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge bezogene Ladestrom fällt nicht unter die Steuerbefreiung. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Stromanschluss des Arbeitgebers handelt, oder ob der Arbeitgeber die Stromkosten des Arbeitnehmers bezuschusst. Bei privaten Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitnehmers stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden (sog. Dienstwagen), stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nummer 50 EStG dar.
- 20 Ladevorrichtung für ein Elektrofahrzeug oder ein Hybridelektrofahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG ist die gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör sowie die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen. Dazu gehören zum Beispiel der Aufbau, die Installation und die Inbetriebnahme der Ladevorrichtung, deren Wartung und Betrieb sowie die für die Inbetriebnahme notwendigen Vorarbeiten wie das Verlegen eines Starkstromkabels.
- 21 Private Nutzung in diesem Sinne ist jede Nutzung der Ladevorrichtung durch den Arbeitnehmer außerhalb der betrieblichen Nutzung für den Arbeitgeber. Steuerfrei ist daher auch die

Nutzung der zeitweise überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung im Rahmen anderer Einkunftsarten des Arbeitnehmers (z. B. der Arbeitnehmer lädt dort sein privates Elektrofahrzeug auf und fährt zu seinem Vermietungsobjekt).

3. Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG

3.1 Unentgeltliche oder verbilligte Überlegung der Ladevorrichtung

22. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben, soweit er dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt eine Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG übereignet. Somit kommt eine Pauschalierung nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber die Ladevorrichtung zeitweise unentgeltlich oder verbilligt überlässt (vgl. RdNr. 18). Zum Begriff der Ladevorrichtung vgl. RdNr. 20.

23. Es ist aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn als Bemessungsgrundlage der pauschalen Lohnsteuer für die Überlegung der Ladevorrichtung die Aufwendungen des Arbeitgebers für den Erwerb der Ladevorrichtung im Sinne der RdNr. 20 (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde gelegt werden.

3.2 Pauschalierung der Lohnsteuer für Zuschüsse des Arbeitgebers

24. Trägt der Arbeitnehmer die Aufwendungen für den Erwerb und die Nutzung (z. B. für die Wartung und den Betrieb, die Miete für den Starkstromzähler, nicht jedoch für den Ladestrom) einer privaten Ladevorrichtung selbst, kann der Arbeitgeber diese Aufwendungen bezuschussen oder vollständig übernehmen und die Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG pauschal mit 25 Prozent erheben. Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist auch zulässig, wenn der Arbeitgeber die Ladevorrichtung übereignet (vgl. RdNr. 22) und die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Nutzung der (nunmehr privaten) Ladevorrichtung bezuschusst.

25. Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist begrenzt auf die Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung der Ladevorrichtung im Sinne der RdNr. 20.

26. Pauschale Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung einer privaten Ladevorrichtung des Arbeitnehmers können pauschal besteuert werden, wenn die Aufwendungen für die Nutzung regelmäßig wiederkehren und soweit der Arbeitnehmer die entstandenen Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nachweist.

Seite 6 Die Pauschalierung der Lohnsteuer auf Grundlage des durchschnittlichen nachgewiesenen Betrags ist grundsätzlich so lange zulässig, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

4. Reisekosten

27 Nutzt der Arbeitnehmer sein privates Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug für Dienstfahrten, kann er anstelle der tatsächlichen Kosten die gesetzlich festgelegten pauschalen Kilometersätze (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 2 EStG) aus Vereinfachungsgründen auch dann ansetzen, wenn der Arbeitnehmer nach § 3 Nummer 46 EStG steuerfreie Vorteile oder nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG pauschal besteuerte Leistungen und Zuschüsse vom Arbeitgeber für dieses Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug erhält.

28 Beim Ansatz der tatsächlichen Fahrtkosten (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 1 EStG) sind diese steuerfreien Vorteile oder pauschal besteuerten Leistungen und Zuschüsse nicht in die Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers einzubeziehen.

5. Zusätzlichkeitsvoraussetzung

29 Für die Frage, ob die Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, gilt R 3.33 Absatz 5 LStR 2015 entsprechend.

6. Aufzeichnungen im Lohnkonto

30 Aus Vereinfachungsgründen ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die steuerfreien Vorteile im Sinne des § 3 Nummer 46 EStG im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen. § 41 Absatz 1 Satz 3 EStG sowie § 4 Absatz 2 Nummer 4 LStDV sind insoweit nicht anzuwenden.

31 Erhebt der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG, sind die Aufwendungen des Arbeitgebers für den Erwerb der Ladevorrichtung, die Zuschüsse des Arbeitgebers und die bezuschussten Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung der Ladevorrichtung im Sinne der Rdnr. 20 nachzuweisen. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

7. Anwendungszeitraum

32 Dieses Schreiben ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 (§ 52 Absatz 4 und Absatz 37c EStG) anzuwenden. Es wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Salto 7: Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen zum Download bereit.

Im Auftrag



Fraktion im
MÜNCHNER STADTRAT

Stadtrat Manuel Pretzl
Stadträtin Ulrike Grimm

Herrn
Oberbürgermeister

Rathaus
80331 München

ANTRAG

04.10.2016

Förderung Elektromobilität – Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) ermöglichen

Das Referat für Umwelt und Gesundheit prüft, ob und wie städtische MitarbeiterInnen ihre dienstlich genutzten E-PKW und oder Privat E-PKW an Ladesäulen auf städtischen Grundstücken bzw. städtischen Gebäuden (z.B. TG-Stellplätzen) laden können.

Begründung:

Der Umstieg auf ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug wird im Bereich des Gewerbes seitens der Landeshauptstadt München und seit kürzem für alle durch den Bund finanziell gefördert. Die Bereitstellung von räumlich naher Ladeinfrastruktur ist ein weiterer Anreiz. Der Ausbau der stadtweiten Ladeinfrastruktur bleibt davon unberührt. Den MitarbeiterInnen und Mitarbeitern soll mit o.g. Maßnahme ein Umstieg erleichtert werden.

Manuel Pretzl, Stadtrat

Ulrike Grimm, Stadträtin

6.6. Förderung Elektromobilität - Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) ermöglichen

Antrag Nr. 14-20 / A 02612 der CSU Stadtratsfraktion vom 04.10.2016

Im Antrag fordern die Antragstellerinnen und Antragsteller das Referat für Gesundheit und Umwelt auf zu prüfen, ob und wie städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren dienstlich genutzten E-Pkw oder private E-Pkws an Ladesäulen auf städtischen Grundstücken bzw. städtischen Gebäuden (z.B. TG-Stellplätzen) laden können.

Begründet wird der Antrag damit, dass der Umstieg auf ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug im Bereich des Gewerbes seitens der Landeshauptstadt München und seit kürzerer Zeit für alle Privathaushalte durch den Bund finanziell gefördert wird. Die Bereitstellung von räumlich naher Ladeinfrastruktur ist ein weiterer Anreiz. Der Ausbau der stadtweiten Ladeinfrastruktur bleibt davon unberührt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll mit o.g. Maßnahme ein Umstieg erleichtert werden.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Antrag wurde in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07497 am 14.12.2016 aufgegriffen. Hier wurde bereits dargelegt, dass durch das „Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr“, dem der Bundesrat am 14.10.2016 zugestimmt hat, der Rechtsrahmen für weitere Steuererleichterungen konkretisiert wurde. Ausgehend von dieser neuen Rahmenbedingung ist es nun grundsätzlich möglich, Strom zum Aufladen von E-Fahrzeugen, welcher bisher als geldwerter Vorteil versteuert werden musste, steuerfrei an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzugeben. Zusätzlich wird die Überlassung von Ladeeinrichtungen ebenfalls begünstigt.

In Bezug auf Lademöglichkeiten dienstlich genutzter E-Fahrzeuge teilt das Referat für Gesundheit und Umwelt mit, dass das Kommunalreferat im Benehmen mit dem Baureferat, dem Direktorium und dem Referat für Bildung und Sport im Rahmen der vorliegenden Beschlussvorlage eine Maßnahme entwickelt hat, in deren Rahmen zukünftig den Stadtratsfraktionen bedarfsgerecht Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellt wird (Errichtung von Ladeinfrastruktur in stadteigenen und angemieteten Gebäuden, vgl. Kap. 3;8.2.2).

Das Baureferat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Modernisierung und Elektrifizierung des städtischen Fuhrparks eine an die Anforderungen des Nutzers und die technischen Spezifikationen des Gebäudes angepasste Ladeinfrastruktur voraussetzt. Um eine möglichst effiziente und schnelle Umsetzung der Projekte zu gewährleisten, ist aus Sicht des Baureferats die Definition eines allgemeinen Standards für die Ladeinfrastruktur (u.a. Ladeleistung, Ladezeiten, Anzahl der Ladesäulen/Wallboxen) mit allen beteiligten Referaten not-

wendig. Dieser Arbeitsschritt soll im Rahmen der neu zu gründenden Arbeitsgruppe des Handlungsfeldes 7 "Städtischer Fuhrpark" durchgeführt werden.

Auch das Referat für Bildung und Sport verzeihnet aktuell eine zunehmende Nachfrage bezüglich Lademöglichkeiten an Bildungsmobilitäten. Das Referat für Bildung und Sport prüft den Bedarf für Ladeinfrastruktur an Bildungsmobilitäten. Dabei ist die Machbarkeit im Bestand und im Neubau in Zusammenarbeit mit dem Baureferat und dem Direktorium in Zusammenhang mit der Arbeitsgruppe „Städtischer Fuhrpark“ des Handlungsfeldes 7 zu diskutieren. Insbesondere ist die konkrete Ausgestaltung der Benützung einer solchen Infrastruktur in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht noch eingehend zu untersuchen. Die Thematik ist hinsichtlich städtischer sowie staatlicher Lehrkräfte zu überprüfen.

Bezüglich der Frage, ob und wie städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre privaten E-Pkw an städtischen Ladesäulen laden können, teilt das Direktorium in einer Stellungnahme vom 24.04.2017 (Anlage 36) mit, dass es derzeit keine städtische Regelung über die Nutzung oder die Abgabe von Strom zum Laden von E-Pkw gibt. Weiter weist das Direktorium darauf hin, dass bei einer zu erarbeitenden Regelung die Stadtkammer einzubilden ist, in deren Zuständigkeit steuerrechtliche Fragestellungen fallen.

Nach dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr“ am 14.10.2016 kann das Laden privat genutzter E-Pkw durch den Arbeitgeber zwar grundsätzlich kosten- und steuerfrei ermöglicht werden. Das Referat für Gesundheit und Umwelt weist aber darauf hin, dass es das primäre Ziel der Verkehrsplanung sein muss, (individual) Verkehr zu vermeiden. Angesichts neuerer Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung in München (zusätzlich ca. 200.000 Neubürgerinnen und Neubürger bis 2036) und einer steigenden Verkehrsbelastung sollte der Arbeitsweg städtischer Bediensteter nach Möglichkeit prioritär mit dem Umweltverbund (ÖPNV, Fahrrad, Fußverkehr) erfolgen.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt empfiehlt, die Mitnutzung der Ladeinfrastruktur für private E-Fahrzeuge durch städtische Mitarbeiter der Landeshauptstadt München soweit als möglich weiter zu verfolgen.

Der Stadtratsantrag ist mit dem Direktorium, dem Referat für Stadtplanung und Baupfandung sowie dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt.

DIR-StN zum Beschlussentwurf StRA Nr. 14-20 / A 04390 ("Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte")

Fr. 28.12.2018 15:57

Sehr geehrte
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Die ZV nimmt Ihrer Bitte vom 21.12.2018 ansprechend - wie folgt kurz
Stellung zu Ihrem Entwurf einer RIC-Anweisung zum Antrag der CSU zum
Thema "Elektromobilität - Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für
stadtdienstliche Beschäftigte".

In Warenlisten stimmen wir Ihren Ausführungen in folgendem Maß die
Nomenklatur des bayerischen Haushaltsgesetzes betreffend Mittel für um
das Kalenderviertel redaktionelle Änderungen.

Das Bayerische Haushaltsgesetz 2017/2018 ist ein allgemeines Haushalts-
Gesetz wie die anderen Haushaltsgesetze auch (siehe hierzu Art. 70 Abs.
2 BV oder Art. 14 Bayerisches Staatsgesetz 2017/2018).

Daher sollte es sowohl in der Vorplanung als auch auf den Seiten 2, 3
und 4 jeweils bei dem Bayerischen Haushaltsgesetz 2017/2018 statt
"Bayerisches Haushaltsgesetz (Stand 2017/2018)".

Und bezüglich der Wirtschaftlichkeitsprüfung der HWR schärfen wir nicht den
Zusatz "unter dem Vorbehalt der einschlägigen Rahmenbedingungen von Bund
und Land" wie in unserer ursprünglichen Stellungnahme sicher zu lesen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem gesamten Team ein
erfolgreiches und insbesondere gesundes Neues Jahr!
Mit freundlichen Grüßen

Länderhauptstadt München, Dienstbüro MA 1
Zentrale Verwaltungsfunktionen (U-1-ZV-Stabsstelle)
Münchenleitz 0 89 3931 München Zimmer 1

Antrag A 04390: Aufladen ermöglichen

Anlage 11.2

Mitgliedsnr. 3645

Adressat: Kom. für den Bereich Jugend

Grußwort sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

In Abstimmung mit D-IVASIT-Inhaltsrecht folgende Rückmeldung zu Ihren Mails vom 02.01. und 09.01.2016:

1. HfEM, Antragsziffer 5 und den letzten Absatz auf Seite 7

Das DR ist mit der vom Baureferat bzw. BGLI gewünschten Änderung der Beschlusseinsparung nicht einverstanden. Die Vorgabestelle 1 ist bei den angesprochenen Punkten inhaltlich und fachlich nicht tangiert und kann deshalb auch keine fundierte Stellungnahme dazu abgeben. Insbesondere (a) die Thematik auf nicht von der AGZ "abgedeckter" Punkte des HfEM behandelt werden, da hier ausschließlich Themen der aktuellen Fuhrpunkte behandelt werden. Als wesentliche Punkte sollten hier weiterhin personal- und steuerrechtliche Fragen im Vordergrund zu stehen, die von den entsprechenden Fachdienststellen geklärt werden müssen.

2. Stadtscheidungs Dienstleistung, Antragsziffer 4:

DR ist mit der Streichung dieser Antragsziffer, die ist einbeholden, Ausführungen im Vortrag auf S. 4 unten genehmigt. Dienstleistung ist laufende Verwaltung.

3. Zifferung Bayerisches Haushaltsgesetz in Kurzübersicht und Seiten 2, 3 und 4

Das Bayerische Haushaltsgesetz ist jeweils ein eigenes formelles Gesetz (Art. 70 Abs. 2 Bayerische Verfassung). Deshalb ist die richtige Ziffernfolge "Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/18" statt "Bayerisches Haushaltsgesetz (Stand 2017/2018)". Gleich Mail von Herrn Kluppik vom 20.12.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtscheidungsamt München
Direktium
Zentrale Verwaltungsangelegenheiten
Marienplatz 6, 80331 München

Datum: 28.12.2018
Telefon: 0 238 4
Telefax: 0 238 4
Mail:
emobilitaet@muenchen.de

Referat für Gesundheit
und Umwelt
eG-E-Mobilität
RGU-UVO22

An das Kommunalreferat

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Vielen Dank für die Übermittlung der Beschlussvorlage „Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13748), die zur Behandlung im Kommunalausschuss am 31.01.2019 vorgesehen ist.

Mit den Inhalten der Beschlussvorlage besteht grundsätzlich Einverständnis. Ihren unter Punkt 6 der Sitzungsvorlage geäußerten Vorschlag, eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe zu gründen, die unter der Leitung meines Hauses eine Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Nutzung der Ladeinfrastruktur durch städtische Beschäftigte vornehmen soll, kann ich aber nicht mittragen, da es unter der federführenden Leitung des Direktoriums bereits eine IHFEM-Arbeitsgruppe für das Handlungsfeld 7 „Städtischer Fuhrpark“ gibt, in der aus meiner Sicht die von Ihnen angeregte Prüfung und Maßnahmenentwicklung zu verorten ist.

Ich möchte Sie daher bitten, den entsprechenden Absatz in Ihrer Sitzungsvorlage wie folgt anzupassen:

„Zudem schlägt das Kommunalreferat vor, dass in der vom Direktorium federführend verantworteten IHFEM-AG „Städtischer Fuhrpark“ eine Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Nutzung der Ladeinfrastruktur durch städtische Beschäftigte im Rahmen der Fortschreibung von IHFEM 2021 erfolgen und ein Maßnahmenpaket erarbeitet werden soll.“

Entsprechend möchte ich Sie bitten, Ihren Antragspunkt 5 im „Antrag der Referentin“ zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Referentin für Gesundheit und Umwelt

Datum: 08.01.2019
Telefon: 0 233-
Telefax: 0 233-
Mail

Baureferat

Elektromobilität

Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

Mitzeichnung Baureferat

An das Kommunalreferat

Mit e-Mail vom 21.12.2018 wurde dem Baureferat die Beschlussvorlage „Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte“ und am 27.12.2018 die zugehörigen Anlagen zugesandt und um Mitzeichnung bis 07.01.2019 gebeten.

Änderungen und Ergänzungen des Baureferates in der Beschlussvorlage im Text werden nachfolgend abgegrenzt.

Zu Kapitel 2: „Darstellung der derzeitigen Ladeinfrastruktur“ 2. Absatz (Seite 2/3)

Bei der Umstellung des städtischen Fuhrparks ist auch die entsprechende Ladeinfrastruktur zu schaffen. Die vom Baureferat (BAU) im Beschluss IHFEM (2018) vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08860) über den vorgeschätzten Kosten für die Erhebung der Ladeinfrastruktur (Ladesäule, Anfallbox und Elektroinstallation) belaufen sich auf etwa 9400,- € je Ladeplatz. Bis 2022 sollen im Rahmen des Beschlusses IHFEM (2018) vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08860) 160 Ladeplätze für Dienstwagen städtischer Dienstfahrzeuge im städtischen Gebäudebestand und in angemieteten Objekten geschaffen werden. Hierbei muss die Ladeinfrastruktur für Dienstwagen so umgesetzt werden, dass keine Erhöhung des elektrischen Hausanschlusses mit den damit verbundenen erheblichen Mehrkosten notwendig ist. Um eine möglichst effiziente und schnelle Umsetzung der Projekte zu gewährleisten, ist die Erhebung der jeweiligen objektspezifischen und ortspezifischen Bedingungen und Erfordernisse sowie – bei gleichen Erfordernissen – die Definition eines allgemeinen Standards für die Ladeinfrastruktur (u.a. Ladeleistung, Ladezeiten, usw.) mit allen beteiligten Referaten notwendig. Dieser Arbeitsschritt wird seit Beschlussfassung IHFEM (2018) durch die Arbeitsgruppe des Handlungsfeldes 7 „Städtischer Fuhrpark“ übernommen. Zusätzlich zu den o.g. Ladeplätzen wurden bzw. werden Ladeplätze für den städtischen Fuhrpark in bedarfsgerechter Anzahl geschaffen. Der Bedarf ergibt sich neben der Ersatzbeschaffung aus der Umrüstung städtischer Dienstfahrzeuge auf alternative Antriebskonzepte (vgl. Beschlüsse „Elektromobilität und weitere alternative Antriebe und Kraftstoffe im städtischen Fuhrpark“ vom 12.10.2016 Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06739 „Umstellung der dieselbetriebenen Pkw und leichten Nutzfahrzeuge des städtischen Fuhrparks auf alternative Antriebe“ vom 08.11.2017 Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09051 sowie „Umstellung der dieselbetriebenen Pkw und leichten Nutzfahrzeuge des städtischen Fuhrparks auf alternative Antriebe – Stand 2018“ vom 21.11.2018 Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13067).

Zu Kapitel 4.1 „Meinungsbilder des Direktoriums ... wie des Baureferates“ 1. Absatz (Seite 4)

Im Rahmen der Beantwortung des Stadtratsantrags wurden mit dem Thema befasste Fachreferate um Stellungnahme gebeten. Das Direktorium (DIR) befragt die Anwendung der Regelung des Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz (Stand 2017/2018) auch für die LHM. Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) sowie das Personal- und Organisationsreferat (POR) befürworten ausdrücklich das kostenlose Laden der MitarbeiterInnen an den Dienststellen. Das Referat für Bildung und Sport (RBS) schlägt darüber hinaus den stadtweiten Ausbau der Ladeinfrastruktur vor. Das BAU verweist auf die das derzeitige bereits vorliegende referatsübergreifende Konzept zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für den städtischen Fuhrpark, das derzeit erfolgreich umgesetzt wird.

beschlossenen Handlungsfelder zum Thema Umstellung der Dienstfahrzeuge auf alternative Antriebe und BAU sieht hier bei Bedarf und unter Berücksichtigung der erforderlichen technischen und finanziellen Mehraufwendungen Ausbaumöglichkeiten bei den Ladepunkten nach Vorgaben der Vermieterreferate, sodass grundsätzlich auch das Laden von privaten PKWs für Beschäftigte ermöglicht werden könnte.

Zu Kapitel 4.1 „Meinungsbilder des Direktoriums ... wie des Baureferates“ Zusammenfassung Stellungnahme BAU 6. Absatz (Seiten 5/6):

Das BAU (Anlage 7) teilt mit, dass der Ausbau der Ladeinfrastruktur für den städtischen Fuhrpark erfolgreich vorangetrieben wird. Ein Hauptaugenmerk liegt darauf, dass die Leistung der vorhandenen Hausanschlüsse zur Bewirtschaftung der Ladepunkte nicht erhöht werden muss, um Mehrkosten zu vermeiden. Dies führt jedoch bereits jetzt dazu, dass durch die Ladung städtischer Dienstfahrzeuge die verfügbaren Kapazitäten der Hausanschlüsse eingeschränkt sind. Eine volle Ladeleistung kann nur nachts erreicht werden. Das Laden weiterer Fahrzeuge, wie bspw. durch private PKWs der städtischen Beschäftigten während der Dienstzeit würde zusätzliche Kapazitäten fordern, was ggf. über den bestehenden Hausanschluss nicht lösbar ist. In den Hochlastzeiten führt dies zu einer Abschaltung der Ladesäulen über das Lastmanagement führen. Das BAU schlägt vor, die Erweiterung des Ladekonzeptes im Rahmen des IHFM-Prozesses mit allen beteiligten Akteuren zu entwickeln und dem Stadtrat im nächsten IHFM-Beschluss zu berichten. Das derzeitige Konzept des IHFM-Projekts zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für die Dienstwagen um den Bedarf der Lademöglichkeiten für städtische Beschäftigte zu erweitern, um die technischen und finanziellen Mehraufwendungen ermitteln zu können.

Zu Kapitel 6 „Entscheidungsvorschlag“ 6. Absatz und II. Antrag der Referentin 6. Antragspunkt (Seiten 7 und 8):

Wie bereits mit dem RGV abgestimmt, ist es zielführend, die Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Nutzung der Ladeinfrastruktur durch städtische Beschäftigte und die Erarbeitung eines Maßnahmenpaketes im nächsten IHFM-Beschluss in die bereits etablierte referatsübergreifende Arbeitsgruppe des Handlungsfeldes 7 „Städtischer Fuhrpark“ aus dem IHFM 2018 Beschluss unter Federführung des DIR aufzunehmen. Es soll keine neue Arbeitsgruppe zur Behandlung dieses Themas gegründet werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Eintragungen bzw. Änderungen des Baureferates in der Beschlussvorlage besteht Einverständnis.

Datum: 09.01.2019

Tel.: 2336

Fax: 2336

Sachbearbeitung:

Herr

AZ: /home1 Netzlaufwerke/gpr-

ablage/gprdaten/03_Personal/033

Einkommen/Elektromobilität.odt

Gesamtpersonalrat

Beschlussentwurf GIRA Nr. 14-2017 A 04300 "Elektromobilität";
kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

An die

Kommunalleiterin

Frau Kristina Frank

Sehr geehrte Frau Frank,

der Gesamtpersonalrat hat sich in seiner heutigen Sitzung mit der o. g. Beschlussvorlage
befasst und begrüßt diese ausdrücklich.

Der Gesamtpersonalrat hat dieses Anliegen schon seit Jahren mit dem örtlichen Personalrat
der Branddirektion eingefordert. Um so erfreulicher ist es, dass nun mit dieser
Beschlussvorlage für die städtischen Beschäftigten die Möglichkeit geschaffen werden soll,
ihre Elektro- bzw. Hybridfahrzeuge kostenlos aufladen zu können. Nicht zuletzt sendet die
beabsichtigte Vorgehensweise aus unserer Sicht ein deutliches Zeichen zu mehr
Arbeitgeberattraktivität aus.

Mit freundlichen Grüßen

stellv. Vorsitzender

Datum: 07.01.2019

Referat für
Bildung und Sport
Bauunterhalt, Gebäude- u.
Grundstücksverw., Investive
Erhaltungsmaßnahmen,
Umbauten,
Schadstoffangelegenheiten
RBS-ZIM-ImmöV.

Elektromobilität

Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte
Antrag Nr. 14-20 / A 04990 von Herrn StR Manuel Preitz, Herrn StR Sebastian Schall,
Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18748

An das KRMV-Büro

(per Mail)

In der oben genannten Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18748 wird Bezug auf unsere
Stellungnahme vom 19.10.2018 zu oben genanntem Antrag genommen. Es wird darum
gebeten, die Zitate des RBS wie folgt zu korrigieren:

- Zu Punkt 4.1, Absatz 1: [...] Das Referat für Bildung und Sport (RBS) befürwortet darüber hinaus den stadtweiten Ausbau der Ladeinfrastruktur [...]
- Zu Punkt 4.1, Absatz 5: [...] Im Mittelpunkt steht jedoch immer die Stromversorgung der Bildungseinrichtung sowie, soweit vor Ort vorhanden, das Laden von städtischen Dienstfahrzeugen.
(Bitte den letzten Satz dieses Absatzes streichen.)

Bei diesem Schreiben handelt es sich nicht um eine Mitzeichnung zum Beschlussentwurf, lediglich um eine Anmerkung zu den zitierten Passagen des RBS.

Anlage B

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

WG: Mitzeichnung: "Beschlussvorlage: Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte; Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V/03112

Von: b...@muenchen.por

Gesendet: Montag, 26. April 2021 11:57

An: C

Cc: BDR POR

Betreff: AW: Mitzeichnung: "Beschlussvorlage: Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte; Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V-03112

Sehr geehrte Kolleg*innen,

das Personal- und Organisationsreferat zeichnet die o.g. Beschlussvorlage mit

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptstadt München
Personal- und Organisationsreferat
Geschäftsleitung, (GL)

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

Tel:

Fax: 08

E-Mail: b...@muenchen.de

Elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt München - siehe
<http://www.muenchen.de/ekomm>

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO2.

Anlage C

Von:
Gesendet:
An:
Betreff: WG; E-Mail_V1, Beschlussvorlage_V1, E-Mail_V2; Beschlussvorlage_V2

Von:
Gesendet: Dienstag, 27. April 2021 12:19

An:
Gruppenbüro 4 SKA, Gruppenbüro 4 SKA

BEZUG: ANW. 4.32 (Steuern, LHM) / 2

Sehr geehrter

Ich wurde von der Geschäftsleitung der Stadtkämmerei beauftragt, die Beschlussvorlage "Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte: Verlängerung der seit 10.04.2019 geltenden Regelung bis zum 31.12.2030" (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03112) zur Kenntnis zu nehmen und mit zu zeichnen.

Aus steuerlicher Sicht bestehen hierzu keine Einwendungen. Daher besteht seitens der Stadtkämmerei SKA 4.32 Einverständnis zu dieser Beschlussvorlage.

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptstadt München
Stadtkämmerei SKA 4.32 (Steuern, LHM)
Herzog-Wilhelm-Straße 11, 80331 München

Tel.: 089 233
Fax: 089 233

E-Mail (persönlich): ar@muenchen.de
E-Mail (organisatorisch): muenchen.de

Zur elektronischen Kommunikation mit der Landeshauptstadt München:
<http://www.muenchen.de/ekomm>

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15 gr Holz, 260 ml Wasser, 0,05 kWh Strom und 5 gr CO₂.

Von: Gruppenbüro 4_ska
Gesendet: Dienstag, 27. April 2021 10:52

Datum: 28.04.2021
Telefon: 0 233-
Telefax: 0 233-

Anlage D
Direktorium
Geschäftsleitung
Leitungsunterstützung
D-GL1-LU

**Elektromobilität;
Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte
Verlängerung der seit 10.04.2019 geltenden Regelung bis zum 31.12.2030**

Sitzungsvorlage-Nr. 20-26./V.03112

Das Kommunalreferat

KR-11111111

Das Direktorium nimmt zu o. g. Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

Mit der Beschlussvorlage besteht von Seiten des Direktoriums Einverständnis.

Aus Sicht des Klimaschutzes ist es natürlich zu begrüßen, wenn die Anreise der Mitarbeiter*innen mit einem Elektrofahrzeug erfolgt. Dementsprechend ist die Zurverfügungstellung einer Lademöglichkeit sinnvoll. Wie in der Beschlussvorlage ausgeführt, muss allerdings gewährleistet sein, dass die städt. Dienstfahrzeuge uneingeschränkt geladen werden können.

Bezüglich der Kostenfreiheit des Angebotes bzw. der steuerrechtlichen Fragestellungen können wir keine fachliche Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Anlage 2

Datum: 28.07.2022
 Telefon: 0 233-
 Telefax: 5.

Personal- und Organisationsreferat
 Der Referent

R	DieBé	Ilf	RS	EA	Reg.
R/1	Kommunalreferat				Kop.:
BGR	- 8. Aug. 2022				GL + AL
SB	IM	IS	GSM	AWM	MHM
IR	RV	ID	BewA	SgM	FV

Förderung der Elektromobilität; Möglichkeit des kostenlosen Aufladens von Elektrofahrzeugen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

An das Kommunalreferat, KR-R

VBL	RS	VGB	EA
NG	Kommunales Immobilienmanagement		EA
EM	12. Aug. 2022		EA
VGB	Verwaltungsg. u.		Va.

die Stadtverwaltung ist beauftragt, ein Konzept für eine Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bei städtischen Dienststellen und städtischen Unternehmen zu erarbeiten, welches dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Geplant ist ein Stadtratsbeschluss in dem (ursprünglich) auch über ein zukünftiges Preismodell bzgl. des Ladens von Strom für private Zwecke am Arbeitsplatz informiert werden sollte. Zur Abklärung der personalrechtlichen Möglichkeiten (Tarif- /Besoldungsrecht) wurde das Personal- und Organisationsreferat vom hier federführenden Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW-FB2-SG2) hinzugezogen.

Mit Schreiben des Personal- und Organisationsreferenten vom 29.04.2022 (vgl. Anlage 1) wurde dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (BayStMFH) die aus unserer Sicht bestehende Problematik geschildert und auf den Bedarf der Anpassung bzw. Flexibilisierung der Vorschriften des Art. 91 Abs. 2, Art. 101 des Bayerischen Besoldungsgesetzes - BayBesG hingewiesen.

Mit Schreiben vom 20.06.2022 (vgl. Anlage 2) teilte das BayStMFH - unter Verweis auf das in Bayern geschaffene „innovativste und am meisten leistungsorientierte Dienstrecht in Deutschland“ - u.a. mit, dass eine entsprechende Flexibilisierung bzw. Öffnung der Vorschriften des Besoldungsrechts aus Sicht des BayStMFH nicht angezeigt und die angesprochene Nutzung der Ladeinfrastruktur im Haushaltsrecht des Freistaates zutreffend verortet sei.

Der kostenlose Bezug von Ladestrom, der als eine Leistung außerhalb der Besoldung gem. Art. 91 Abs. 2 Satz 1 BayBesG bzw. als eine außertarifliche Leistung gem. Art. 101 BayBesG einzustufen ist, ist damit grundsätzlich auch für die städtischen Beschäftigten weiterhin personalrechtlich zulässig, solange es die staatliche Regelung gibt. Für eine rechtssichere - dauerhafte bzw. langfristig abgesicherte - Möglichkeit des kostenlosen (oder ggf. vergünstigten) Ladens für städtische Beschäftigte wäre aber eine Rechtsgrundlage für die Kommunen außerhalb des (jährlich neu zu beschließenden) Haushaltsgesetzes des Freistaates Bayern (HHG) notwendig. Mit dieser ist nach Rückmeldung des BayStMFH aber nicht zu rechnen.

Eine Zukunftsprognose ist schwer möglich. Aufgrund der stetigen Fortschreibung dieser Regelung im HHG des Freistaates seit 2018 sowie des anhaltenden politischen Ziels der Förderung der Elektromobilität geht das Personal- und Organisationsreferat bis auf weiteres von einer Fortschreibung auch in den zukünftigen Haushaltsgesetzen des Freistaates aus.

¹ Auch die steuerrechtliche Begünstigung (vgl. § 3 Nr. 46 EStG) gilt bis 31.12.2030.

11. Aug. 2022

Für die Landeshauptstadt München wurde das Thema „kostenloses Laden“ im Beschluss des Kommunalreferates *„Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte Verlängerung der seit 10.04.2019 geltenden Regelungen bis zum 31.12.2030“* (20-26 / V 03112) geregelt: <https://risl.muenchen.de/risl/sitzungsvorlage/detail/6549431>.

Für städtische Beschäftigte besteht danach bis 31.12.2022 die Möglichkeit private Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge an Ladevorrichtungen Ihrer Beschäftigungsdienststelle ohne Kostenerstattung elektrisch aufzuladen.

Vom Personal- und Organisationsreferat wird die Fortführung der bisherigen - in o.g. Beschluss geregelter - Handhabung sehr positiv gesehen und daher unterstützt. Die **Verlängerung** der Möglichkeit des kostenlosen Ladens müsste sich das Kommunalreferat aufgrund der Befristung (31.12.2022) in einem **neuen Stadtratsbeschluss** legitimieren lassen.²

Das Personal- und Organisationsreferat wird sich bei passender Gelegenheit gegenüber dem Freistaat weiterhin entsprechend positionieren und die kommunale Bedarfslage verdeutlichen, um eine Fortentwicklung des Besoldungsrechts zu erreichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

[Faint, illegible handwritten notes or markings]

² Erst sobald Informationen vorliegen bzw. festgestellt würde, dass die Regelung im HHG des Freistaates nicht weiter fortgeschrieben wird, wäre auch bei der LHM die Abrechnung der tatsächlichen Kosten privater Ladevorgänge - aus personalrechtlicher Sicht - erforderlich.



Landeshauptstadt
München
Personal- und
Organisationsreferat

Berufsmäßiger Stadtrat.

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
Herrn Staatsminister
Postfach 22 15 55
80505 München

29. April 2022

**Flexibilisierung der Vorschriften des Art. 91 Abs. 2, Art. 101 des Bayerischen
Besoldungsgesetzes (BayBesG)**

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

die Landeshauptstadt München entwickelt derzeit die Grundlagen für die Schaffung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bei städtischen Dienststellen und städtischen Unternehmen, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen. Eine bedeutende Rolle nimmt hierbei die Ausgestaltung eines attraktiven Preismodells bzgl. des Ladens am Arbeitsplatz ein.

Steuerrechtlich betrachtet stellt eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2, 2. Hs. EStG an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens grundsätzlich einen löhnsteuerrechtlich relevanten geldwerten Vorteil für den Beschäftigten dar. Gemäß § 3 Nr. 46 EStG findet auf diesen gewährten Vorteil eine Steuerbefreiung zur Förderung der Elektromobilität Anwendung. Gleiches gilt für die zeitweise Überlassung betrieblicher Ladevorrichtungen zur privaten Nutzung durch den Arbeitgeber. Die oben genannte Steuerbefreiung wurde gemäß § 52 Abs. 4 S. 14 EStG bis zum 31.12.2030 verlängert.

Die Steuerfreiheit beantwortet allerdings nicht die Frage nach der personal- bzw. besoldungsrechtlichen Zulässigkeit der Leistung. Zusätzlich zur tariflich bzw. besoldungsrechtlich vorgesehenen Vergütung dürfen (weiterer) Geld- oder Sachleistungen an Tarifbeschäftigte bzw. an Beamt*innen nur gewährt werden, wenn dies nach den Regelungen des Art. 91 Abs. 2 und Art. 101 BayBesG (sog. Besserstellungsverbot) gestattet ist.

Marlenplatz 8
80331 München
Telefon: 089 233-92222
Telefax: 089 233-27645



Erfreulicherweise schreibt der Freistaat Bayern im Rahmen seiner Haushaltsgesetzgebung für seinen Bereich seit 2018 stetig fort, dass Angehörige des öffentlichen Dienstes ihre privaten Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge an Ladevorrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle ohne Kostenerstattung elektrisch aufladen dürfen, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Damit können – jedenfalls derzeit – auch die kommunalen Dienstherrn für sich entsprechende Regelungen treffen.

Aufgrund der stetigen Fortschreibung der o.g. Regelung seit 2018 sowie des anhaltenden politischen Ziels der Förderung der Elektromobilität, könnte grundsätzlich von einer Fortschreibung auch in den zukünftigen Haushaltsgesetzen des Freistaates ausgegangen werden. Für eine rechtssichere – dauerhafte bzw. langfristig abgesicherte – Möglichkeit des kostenlosen bzw. vergünstigten Ladens für Beschäftigte der Kommunen ist aber eine mindestens mittelfristig angelegte Rechtsgrundlage außerhalb des (jährlich neu zu beschließenden) Haushaltsgesetzes des Freistaates Bayern unerlässlich, um diesbezügliche planerische Unsicherheiten über den Umfang der Zusage einer gewährten Leistung zu vermeiden.

Die Landeshauptstadt München als größter kommunaler Arbeitgeber und Dienstherr nicht nur in Bayern braucht diese Sicherheit, um verlässliche Strategien entwickeln und Entscheidungen auch über einen sinnvollen längeren Zeitraum treffen zu können. Die Abhängigkeit von der Haushaltsgesetzgebung des Freistaates ist gerade bei einer Frage wie dem Aufbau einer Ladeinfrastruktur, die gesamtgesellschaftlich hohe Aufmerksamkeit hat und schon vom Steuergesetzgeber allgemein für einen mittelfristigen Zeitraum privilegiert wurde, nicht geboten. Ich rege daher an, unabhängig von den internen haushaltsrechtlichen Überlegungen des Freistaates für kommunale Arbeitgeber und Dienstherrn eine dem Zeithorizont des Steuerrechts entsprechende ausdrücklich formulierte rechtliche Möglichkeit des „kostenlosen Ladens“ von Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen der Beschäftigten zu schaffen.

Bereits mit dem von mir, noch als ehrenamtliches Stadtratsmitglied, mit Initiierten Antrag „Great Place To Work I: Anerkennungskultur stärken“ vom 3. Februar 2015 habe ich ganz grundsätzlich auf den diesbezüglich bestehenden Anpassungsbedarf im Bayerischen Besoldungsrecht hingewiesen und mich für eine flexiblere Handhabung eingesetzt. Die gegenwärtigen aus Demographie und Fachkräftemangel resultierenden personalrechtlichen Herausforderungen, sind schon für sich genommen Anlass, die Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes noch stärker in den Fokus zu nehmen. Die Bereitschaft und auch abverlangte Flexibilität der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie die hinzu gekommenen Herausforderungen aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation haben nun nochmals besonders verdeutlicht, wie wichtig ein verlässlicher und gut funktionierender öffentlicher Dienst ist. Hierfür muss es aber auch möglich sein, dass die Wertschätzung gegenüber den Beschäftigten stärker durch konkrete Maßnahmen zum Ausdruck gebracht werden kann.

Die bestehende ausgesprochen restriktive gesetzliche Regelung verhindert immer wieder personalwirtschaftlich sinnvolle und notwendige Innovationen, und dies auch bei Größenordnungen von „Leistungen“, die sozialüblich sind und deren Verweigerung in der Praxis nur Unverständnis hervorrufen. Eine Öffnung bzw. Flexibilisierung der Vorschriften des

Art. 91 Abs. 2, Art. 101 BayBesG, mit der es kommunalen Dienstherrn rechtssicher ermöglicht wird, individuelle Strategien zur Heraushebung der eigenen Arbeitgeberattraktivität dauerhaft zu implementieren, ist daher dringend geboten.

Um das Spannungsverhältnis zwischen dem unbestritten übergeordneten Interesse an einer weitgehend einheitlichen Besoldungsstruktur und der notwendigen Flexibilität der öffentlichen Arbeitgeber und Dienstherrn bei den besoldungsrechtlichen Nebenleistungen aufzulösen, sollten zumindest steuerrechtlich gebotene Privilegien (vgl. z.B. § 3 EStG)¹ rechtssicher und dauerhaft als auch im Sinne des Besoldungsrechts grundsätzlich zulässige Leistungen legitimiert werden. Die Zahlung und Handhabung finanzieller Förderleistungen, die steuerrechtlich keinen Arbeitslohn darstellen bzw. steuerfrei sind, sollte in der Eigenverantwortung der einzelnen Dienstherrn liegen und möglich sein. Solche Leistungen bzw. Zuwendungen sind aufgrund der steuerrechtlichen Handhabung nicht geeignet die gebotene Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstes in seinem Kern zu beeinträchtigen. Aufgrund der sich aus dem Steuerrecht ergebenden Begrenzungen ist zudem kein unverhältnismäßiger Personalwettbewerb innerhalb des öffentlichen Dienstes damit verbunden. Die Steigerung der mit solchen Möglichkeiten verbundenen individuellen Arbeitgeberattraktivität ist zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und auch hinsichtlich der Wertschätzung der Beschäftigten ein wichtiger und notwendiger Schritt. Incentives, also Anreize zur Mitarbeiter- und Bewerbermotivation, können hierbei eine wesentliche Rolle spielen.

Ich bitte daher das Staatsministerium um wohlwollende Prüfung, die bisherige Rechtslage im dargestellten Sinne zu erweitern.

Wegen der großen praktischen Bedeutung wäre ich Ihnen für eine zeitnahe Rückmeldung sehr verbunden. Für Rückfragen oder auch einen gemeinsamen Austausch stehe ich gerne zur Verfügung.

Der Bayerische Städtetag hat einen Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Berufsmäßiger Stadtrat

¹ Bzw. im Rahmen entsprechend geltender Freibeträge – vgl. z.B. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG – Sachbezugsfreigrenze i.H.v. 50 € oder Steuerbefreiung auf Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten nach § 3 Nr. 46 EStG oder auf einen gewährten Vorteil zur Förderung der Elektromobilität nach § 3 Nr. 46 EStG.

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 65 • 80506 München

Landeshauptstadt München
Herrn Rariffsmäßigen Stadtrat

Marienplatz 8
80331 München

	Termin:	EA	Telefon				
	Personal- und Organisationsreferat		Telefax				
	23. Juni 2022	LS					
	Büro der Referenten	BAD					
Bitte bei Antwort angeben	Ur		Datum				
23	P3	P4	P5	P6	FAS	20	Juni 2022

Ihr Zehlen, Ihre Nachricht vom

**Flexibilisierung der Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes
(BayBesG)**

Sehr geehrter Herr L:

vielen Dank für Ihr Schreiben zur Flexibilisierung der Vorschriften des
Art. 91 Abs. 2 und Art. 101 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG);

Der Freistaat Bayern hat in seinem zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen
Bayerischen Besoldungsgesetz die Besoldung der Beamtinnen und Beam-
ten, Richterinnen und Richter des Landes, der Kommunen und der sonsti-
gen der Aufsicht des Landes unterstehenden Dienstherrn umfassend neu
geregelt. Mit dem BayBesG wurde ein einheitliches, modernes, transparen-
tes Landesbesoldungsrecht geschaffen, welches auch die Wettbewerbsfä-
higkeit des öffentlichen Dienstes insgesamt gestärkt hat.

Um auch weiterhin der Vorreiterrolle hinsichtlich Bezahlung und Arbeitsbe-
dingungen gerecht zu werden, werden die dienst- und beamtenrechtlichen
Regelungen kontinuierlich weiter an die Erfordernisse einer modernen Ar-
beitswelt angepasst.

Dies gilt insbesondere auch für eine stetige Weiterentwicklung des Bayerischen Besoldungsgesetzes. So wurden neben den in den letzten Jahren erfolgten 1:1-Übernahmen der Tarifiergebnisse für die BeamtInnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger weitere Maßnahmen ergriffen, von denen alle Dienstherren im Geltungsbereich des BayBesG erheblich profitieren.

So wurde beispielsweise mit dem Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des öffentlichen Dienstes, das mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2018, umgesetzt wurde, mit Art. 60a BayBesG ein IT-Fachkräftegewinnungszuschlag von monatlich bis zu 400 € geschaffen, mit dem die Gewinnung von Personal von staatlichen und kommunalen Dienstherren maßgeblich verbessert werden kann. Zusätzlich wurde in diesem Maßnahmenpaket auch die Ballungsraumzulage ab 1. Januar 2018 um 50 % erhöht. Neben der bereits seit dem Jahr 2015 erfolgenden Dynamisierung ein weiteres Signal zur Stärkung der Arbeitgeber-Attraktivität im Ballungsraum München!

Im Jahr 2021 wurde der öffentliche Gesundheitsdienst durch die Einführung eines Gesundheitsdienstzuschlags von monatlich bis zu 500 € (Art. 60b BayBesG) maßgeblich gestärkt. Für den kommunalen Bereich wurde zudem das Budget für Leistungsprämien erhöht.

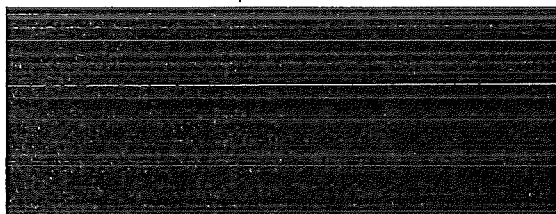
Ebenfalls im Jahr 2020 wurde mit dem Modellprojekt zur Öffnung von Art. 60 BayBesG für Parteiverkehrsbereiche die Möglichkeit eröffnet, Beamten und Beamtinnen in Parteiverkehrsbereichen Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit zu gewähren, um diese Einsatzgebiete für die Beschäftigten attraktiver zu gestalten.

Nicht zu den Aufgaben des Besoldungsrechts zählen jedoch Maßnahmen der Mobilitätsförderung wie die angesprochene Nutzung der Ladeinfrastruktur. Diese Maßnahmen sind im Haushaltsrecht zutreffend verortet. Eine Flexibilisierung des Besoldungsrechts zur Umsetzung steuerrechtlicher Aspekte ist aus Sicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat nicht angezogen.

Gleiches gilt für eine generelle Öffnung und Flexibilisierung von Art. 91 Abs. 2 und Art. 101 BayBesG. Ein maßgeblicher Vorteil des Neuen Dienstrechts ist die Schaffung einheitlicher rechtlicher Grundlagen und Maßstäbe für alle Dienstherrn im Geltungsbereich. Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten liegt im bundesweiten Vergleich mit an der Spitze, die Gewährung zusätzlicher Zahlungen ist vor diesem Hintergrund nicht angezogen. Insbesondere mit den bereits erwähnten Zuschlägen in den Art. 60 bis 60b BayBesG bestehen bereits umfassende Personalgewinnungs- und Personalbindungselemente, die alle Dienstherrn nutzen können.

Der Freistaat Bayern hat im Jahr 2011 das innovativste und am meisten leistungsorientierte Dienstrecht in Deutschland geschaffen und seither kontinuierlich fortentwickelt. Damit stärken wir die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in ganz Bayern – sowohl beim Freistaat als auch bei den kommunalen Dienstherrn.

Mit freundlichen Grüßen



Datum: 01.12.2022

Telefon: +49 (0) 89 1 14 14 14

Anlage 3



Landeshauptstadt
München

Stadtkämmerei

Haushaltswirtschaft und Finanzplanung

Teilhaushalte

SKA 2.12

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V08195 Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

Beschlussvorlage für den Kommunalausschuss am 08.12.2022

Öffentliche Sitzung

I. An das Kommunalreferat

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die o.g. Beschlussvorlage keine Einwendungen.

Gem. Beschluss des Stadtrates am 10.04.2019 (siehe Darstellung in der Beschlussvorlage, Seite 3) liegt die Finanzierungsverantwortung für die benötigten Mittel zur Bereitstellung einer kostenlosen Lademöglichkeit für E-Fahrzeuge beim jeweiligen Nutzerreferat. Eine zusätzliche Haushaltsausweitung für 2022 ff. erfolgt nicht.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.

Das Büro des Oberbürgermeisters sowie das Direktorium D-HAIF-V1 (Beschlusswesen) erhalten einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

